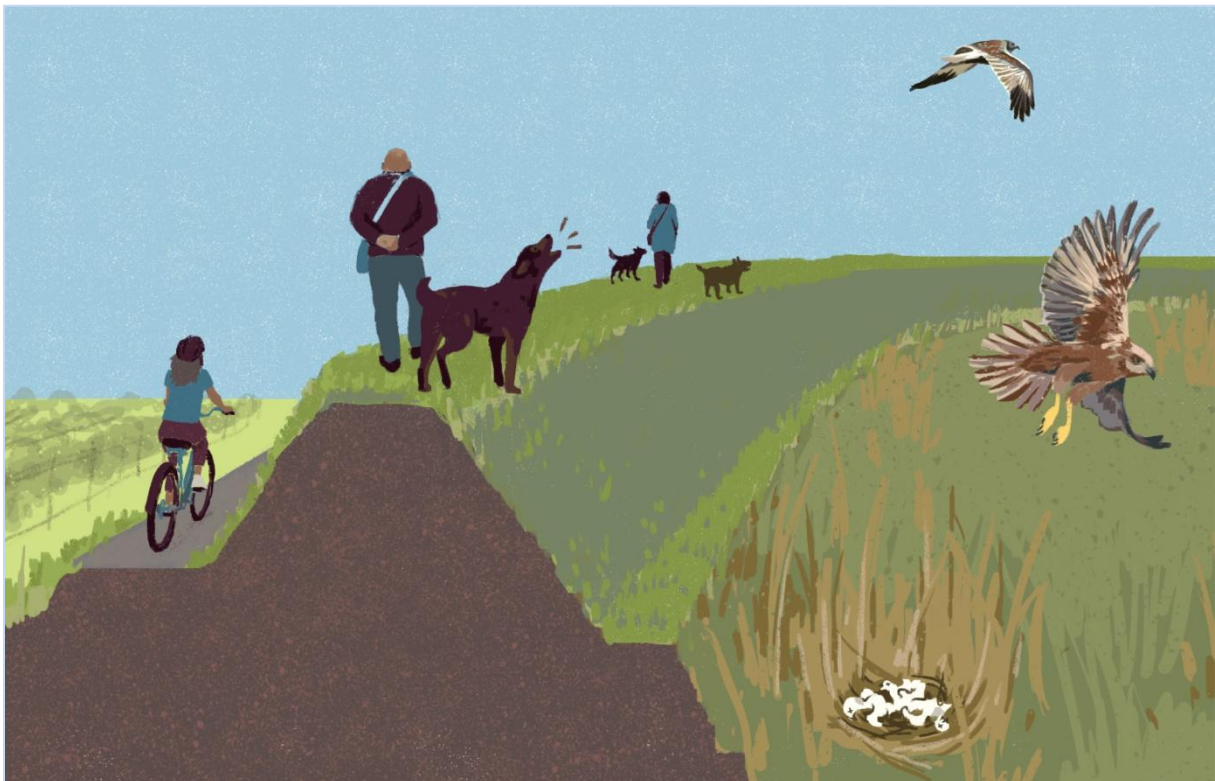


Vollzug der Wassergesetze

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau eines Reserveraums für Extremhochwasser in Eich-Guntersblum

Stellungnahme der Naturschutzverbände





Vollzug der Wassergesetze:

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau eines Reserveraums für Extremhochwasser in Eich-Guntersblum

GZ 6425-0001#2025/0001-0111 31 AB2

Stellungnahme der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände BUND, GNOR, NABU und POLLICHIA haben sich intensiv mit den Planfeststellungsunterlagen beschäftigt. **Wir lehnen das Vorhaben in der vorgelegten Form ab und begründen wie folgt.**

Unsere Stellungnahme gliedert sich in fünf Teile:

- A Einleitung und technische Vorbemerkungen
- B Vorgeschichte zum RRE und Moderationsergebnis „Bechheimer Kanal“
- C Trassenoptimierung Bellenwiesen, Besucherlenkung, Materialgewinnung und TREK
- D Lage der Ausgleichsflächen, Überbauung von Niedermoor und Gräben
- E Anmerkungen zu Heft 2, 9, 10.1, 10.2, 10.3 und 10.6

A Einleitung und technische Vorbemerkung

Einleitung

Der RRE liegt im Gebiet der Altaue des Rheins. Dabei schneidet oder tangiert der RRE-Deich zahlreiche Altmäander des Rheins. Große Teile des RRE liegen im Kernraum „Arten- und Biotopschutz“ mit sehr hoher Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund. Die Karte „Biotopverbund“ aus dem TREK zeigt die ungefähre Lage des RRE-Deiches innerhalb dieser für den Naturschutz und den Biotopverbund sehr hochwertigen Flächen.

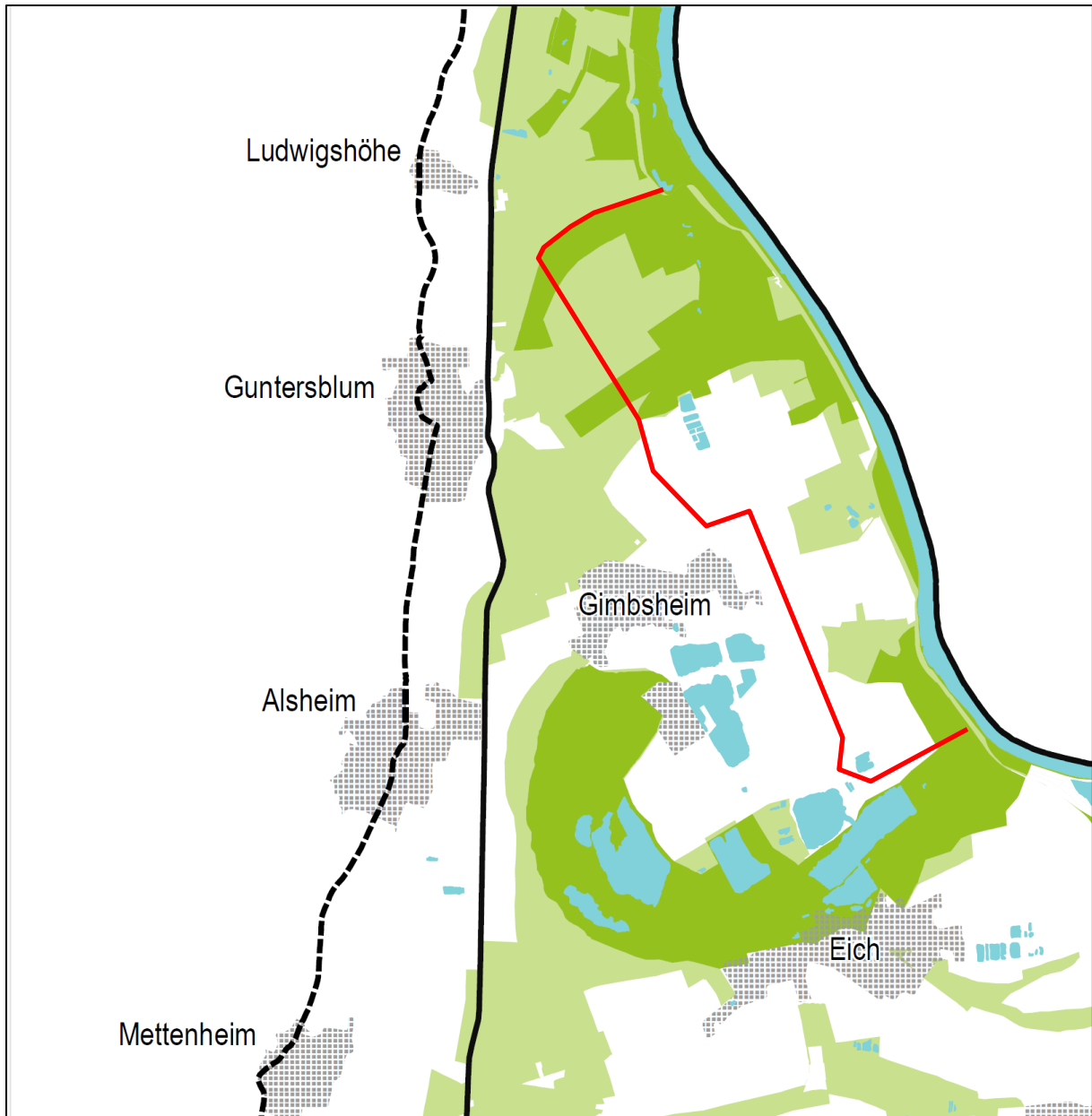


Abb. 1: Auszug aus:

TREK, Karte „Biotopverbund“ mit landesweitem und regionalem Biotopverbund. Ungefähre Eintragung des RRE-Deiches in „rot“

Bereits seit vielen Jahren wurden große Bereiche dieser Flächen unter Naturschutz gestellt. Neben der Ausweisung als Naturschutzgebiet wurden auch Flächen aufgrund ihrer europaweiten Bedeutung als EU Vogelschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete geschützt.

Technische Vorbemerkungen

Der Reserveraum für Extremhochwasser Eich-Guntersblum Rhein-km ca. 466,5 bis 474,0 wird im Nachfolgenden als **RRE** abgekürzt. Der bestehende Rheinhauptdeich wird im Nachfolgenden als **RHD** abgekürzt. Das vorlaufende Raumordnungsverfahren wird mit **ROV** abgekürzt. Ebenso werden aus dem FBN übernommen die Bezeichnungen:

Innenraum: für den Raum zwischen bestehendem Rheinhauptdeich und der Deichachse des neuen Reserveraumdeiches und

Binnenraum: für den Raum zwischen Deichachse des neuen Reserveraumdeiches und dem Rand des Hochgestades im Westen (Anstieg zum rheinhessischen Tafel- und Hügelland). Das „Teilräumliche Entwicklungskonzept“ wird abgekürzt mit **TREK**.

B Vorgeschichte zum RRE und Moderationsergebnis „Bechheimer Kanal“

Wir begrüßen den vor dem Planfeststellungsverfahren durchgeführten Moderationsprozesses zum RRE Eich-Guntersblum. Dies betrifft insbesondere die Art der Moderationsdurchführung durch das Team ewen.

Die verschiedenen Planungen zum Hochwasserschutz sowie zur Entwicklung der Rheinniederung zwischen Worms und Mainz werden von uns seit vielen Jahren intensiv begleitet. Wesentlich für das aktuelle Vorhaben „RRE Eich-Guntersblum“ sind sowohl die Ergebnisse des vorhergehenden Moderationsverfahrens zum Bechheimer Kanal als auch die des anschließenden Raumordnungsverfahrens:

- ***Abschlussbericht zum Moderationsverfahren Deichrückverlegung Bechheimer Kanal und Reserveraum für Extremhochwasser Eich-Guntersblum unter Leitung von Herrn Ökonomierat Gerhard Kneib in Zusammenarbeit mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (vorgelegt am 13.04.2011).***
- ***Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung eines Reserveraumes für Extremhochwasser Eich-Guntersblum zum Raumordnungsverfahren gemäß § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (April 2014)***

1. Abschlussbericht zum Moderationsverfahren Deichrückverlegung Bechheimer Kanal (KNEIB 2011):

Moderationsverfahren und große, komplexe Planungsvorhaben können nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Ergebnisse im späteren Verlauf beachtet werden. Dies vorausgeschickt, ist das Planungsvorhaben „RRE Eich-Guntersblum“ OHNE Umsetzung des vorhergehenden Moderationsergebnisses bzw. des mühsam gefundenen Kompromisses gestartet und es ist auch bis dato leider nicht zu erkennen, dass hier ein Wille der Wasserwirtschaftsverwaltung vorliegt, sich an die vereinbarte Lösung zu halten. Dies ist aus Sicht der Verbände bedauerlich und ein falsches Signal, welches stark in das bevorstehende Planfeststellungsverfahren wirken wird.

Nachstehend zur Erinnerung das Moderationsergebnis in Auszügen (Hervorhebung durch Verbände):

„Im Grundsatz konnte sich darauf verständigt werden, dass durch die Veränderung der Reihenfolge der Maßnahmen zuerst die notwendige Ertüchtigung des Rheinhauptdeiches vom

Bereich Schließe Fischsee bis Mausmeer vorgenommen wird. Der zeitnahe Ausbau des Rheinhauptdeiches ist zur Gewährleistung des Sicherheitsbedürfnisses der Anwohner und Flächennutzer durchzuführen. Somit kann dem Sicherheitsbedürfnis der Bewohner bis zur Fertigstellung des rückwärtigen Deichverlaufes des „Reserveraumes für Extremhochwasser“ in mehreren Jahren Rechnung getragen werden.

Die Unterhaltungspflicht des Bechtheimer Kanal wird von der Mündung bis zum Deich des Reserveraums für Extremhochwasser an das Land Rheinland-Pfalz übertragen.

Weiterhin konnte man sich darauf einigen, im Norden des Plangebietes westlich des Deiches nach Beendigung des Moderationsverfahrens benannte Flächen zu erwerben, die als Vorweg-Ausgleichsmaßnahme für die Stromtalwiesen und als Schilfentwicklungsflächen genutzt werden sollen. Diese sogenannten Kohärenzflächen sind Voraussetzung für eine Einbeziehung des Fischsees in die Deichrückverlegung „Bechtheimer Kanal“. Sollte eine Entwicklung dieser Schilfflächen und eine Habitatverlagerung der im VSG Fischsee geschützten Vogelarten durch ein angeschlossenes Monitoring nicht nachgewiesen werden können, ist eine Realisierung der Deichrückverlegung in diesem Bereich ausgeschlossen.

Die Anlage der Kohärenzflächen stößt bei der in diesem Raum wirtschaftenden Landwirtschaft auf wenig Zustimmung. Die Moderation hält deren Ausweisung jedoch für zwingend nötig, um die Option einer Deichrückverlegung offen zu halten.

Für die Landwirtschaft zeigt sich insoweit ein Vorteil ab, dass die Kohärenzflächen verbindlich als regionales Ökokonto genutzt werden können und andere kommunale und sonstige Kompensationsmaßnahmen nicht auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden müssen.

Des Weiteren konnte eine breite Akzeptanz für den Deichverlauf des „Reserveraumes für Extremhochwasser“ bis zum Bereich Meerwasser erzielt werden. Durch den hier erreichten Konsens enthält der Reserveraum für Extremhochwasser ein Fassungsvermögen von ca. 29 Mio. m³, das die angrenzenden Bewohner unmittelbar vor einem Extremhochwasser > HQ200 schützt.

Im Zuge der Moderation wurde explizit eine Änderung der Reihenfolge der wasserwirtschaftlichen Projekte beschlossen, was auf Seite 27 des Ergebnisberichtes dokumentiert ist:

„4. Vorschlag der Moderation

Da nach wie vor viele Fragen für die Akzeptanz offen waren, wurde seitens der Moderation eine neue Reihenfolge der Maßnahmen vorgeschlagen. Aus der einstigen Maßnahmenreihenfolge

1. Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal
2. Deichertüchtigung Rheinhauptdeich in den Abschnitten
 - Deichertüchtigung von Schöpfwerk Gimbsheim bis Schließe Fischsee
 - Deichertüchtigung von Überfahrt Mausmeer bis Nato-Rampe Dienheim
3. Reserveraum für Extremhochwasser

kam es durch die Verschiebung der Reihenfolge der Maßnahmen nun zu folgender Reihenfolge in der Moderation und Umsetzungsphase:

1. Deichertüchtigung des Rheinhauptdeiches in den Abschnitten (vgl. Abb. 8)
 - Deichertüchtigung von Schöpfwerk Gimbsheim bis Schließe Fischsee
 - Deichertüchtigung von Schließe Fischsee bis Überfahrt Mausmeer
 - Deichertüchtigung von Überfahrt Mausmeer bis Nato-Rampe Dienheim
- 2. Entwicklung Kohärenzflächen für die Deichrückverlegung**
3. Binnenhochwasserschutz Bechtheimer Kanal
- 4. Reserveraum für Extremhochwasser**

5. Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal

Das Land Rheinland-Pfalz folgte diesem Vorschlag der Moderation, so dass sich der Schwerpunkt der Moderation nunmehr auf den Reserveraum für Extremhochwasser konzentrierte.“

Für eine erfolgreiche Durchführung des nun vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind die Beachtung der Ergebnisse des vorlaufenden Moderationsverfahrens als auch die Vorgaben des Raumordnungsverfahrens essentiell.

Mit dem nunmehr laufenden Planfeststellungsverfahren ist festzuhalten, dass die Ergebnisse des Moderationsverfahrens (welches dem RRE vorausging) seitens des Landes Rheinland-Pfalz nicht eingehalten wurden:

Von den im Moderationsergebnis vereinbarten 6 ha Stromtalwiesen und 16 ha Schilf sind in den letzten 13 Jahren lediglich ca. 3 ha Stromtalwiesen umgesetzt worden.

Diese fehlende Umsetzung von verbindlichen Vereinbarungen erschweren die nachfolgenden Prozesse unnötig. Solange keine Änderung des Moderationsergebnis seitens des Landes betrieben wird gehen wir davon aus, dass die Aussagen nach wie vor Gültigkeit haben, Deshalb fordern wir die Umsetzung ein, zumal die Deichrückverlegung nach wie vor als geplante Hochwasserschutzanlage in der Hochwassergefahrenkarte (2022) seitens des MKUEM dargestellt ist.

2. Raumordnerischer Entscheid über die Einrichtung eines Reserveraumes für Extremhochwasser Eich-Guntersblum zum Raumordnungsverfahren gemäß § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (April 2014)

Siehe Raumordnerischer Entscheid, Heft 9, Seite 17 ff.

C Trassenoptimierung Bellenwiesen, Besucherlenkung, Materialgewinnung und Teilräumliches Entwicklungskonzept (TREK)

Trassenoptimierung Bellenwiesen

Gemäß dem Raumordnerischen Entscheid (2014) sind u.a. folgende Auflagen zu beachten:

Auflage 1:

„Die exakte Ausgestaltung der Linienführung des rückwärtigen Deiches bleibt der Detailplanung in der Planfeststellung unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte vorbehalten. (...)“

Auflage 12:

„(...) Der Verlauf der Deichtrasse ist so zu optimieren, dass unwirtschaftliche Reststücke möglichst vermieden werden. Ferner ist zu prüfen, ob und ggf. wie die Flächeninanspruchnahme für den Deichbau im Bereich der Gemarkung von Ludwigshöhe reduziert werden kann.“

Den von uns geprüften Planfeststellungsunterlagen ist zu entnehmen, dass im Abschnitt 18: Bechtheimer Kanal bis Nördliche Anschlussstelle (7+700 bis 9+300) eine Deichtrassenoptimierung vorgenommen wurde, welche die Auflagen Nr. 1 und Nr. 12 aus dem Raumordnerischen Entscheid nicht erfüllen. Insbesondere wurden die landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkte nicht ausreichend beachtet.

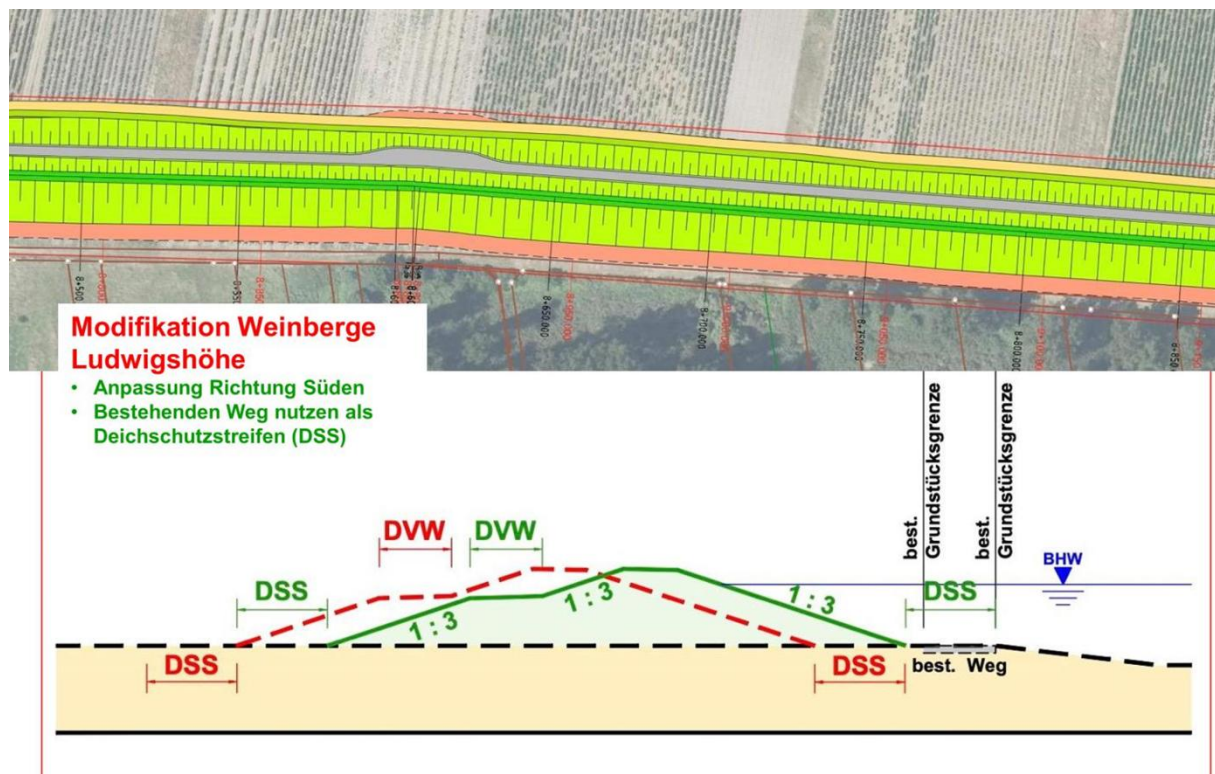


Abb. 2: Deichtrassenoptimierung der SGD Süd mit Verschiebung des RRE-Deiche nach Süden bis unmittelbar an die Grenze des NATURA 2000 Schutzgebietes

Wir haben, basierend auf den örtlichen Schutzgebieten, den Anforderungen der Arten und Lebensgemeinschaften und der örtlichen Geländetopographie eine Deichtrassenoptimierung entworfen, welche wir bereits frühzeitig (2021) im Rahmen der Moderation zum RRE vorgestellt hatten:

Die nachstehende Abbildung (Abb. 3) zeigt das Vogelschutzgebiet „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“. Hier ist sehr deutlich die Betroffenheit des europäischen Schutzgebietes durch den RRE-Deich erkennbar.

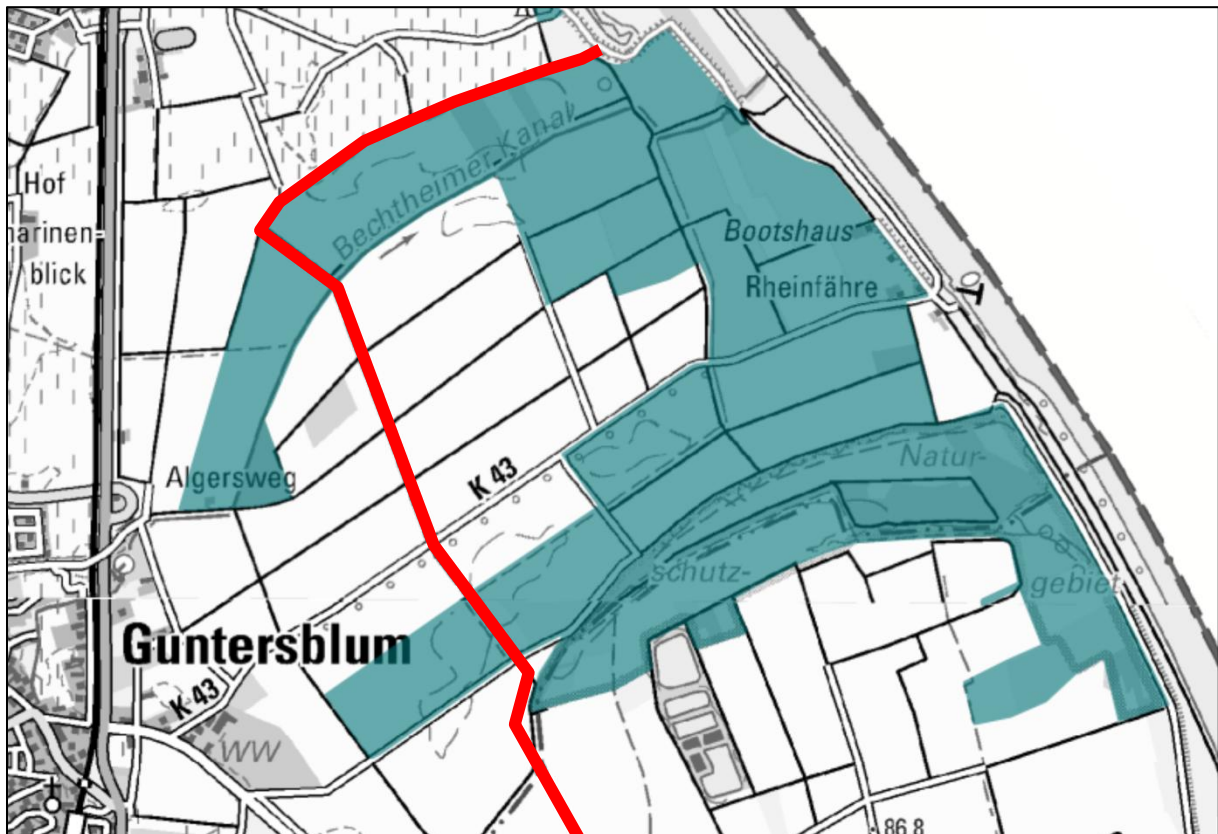


Abb. 3: Vogelschutzgebiet „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“ mit ungefährender Eintragung des RRE-Deiches in „rot“ (Quelle: LANIS)

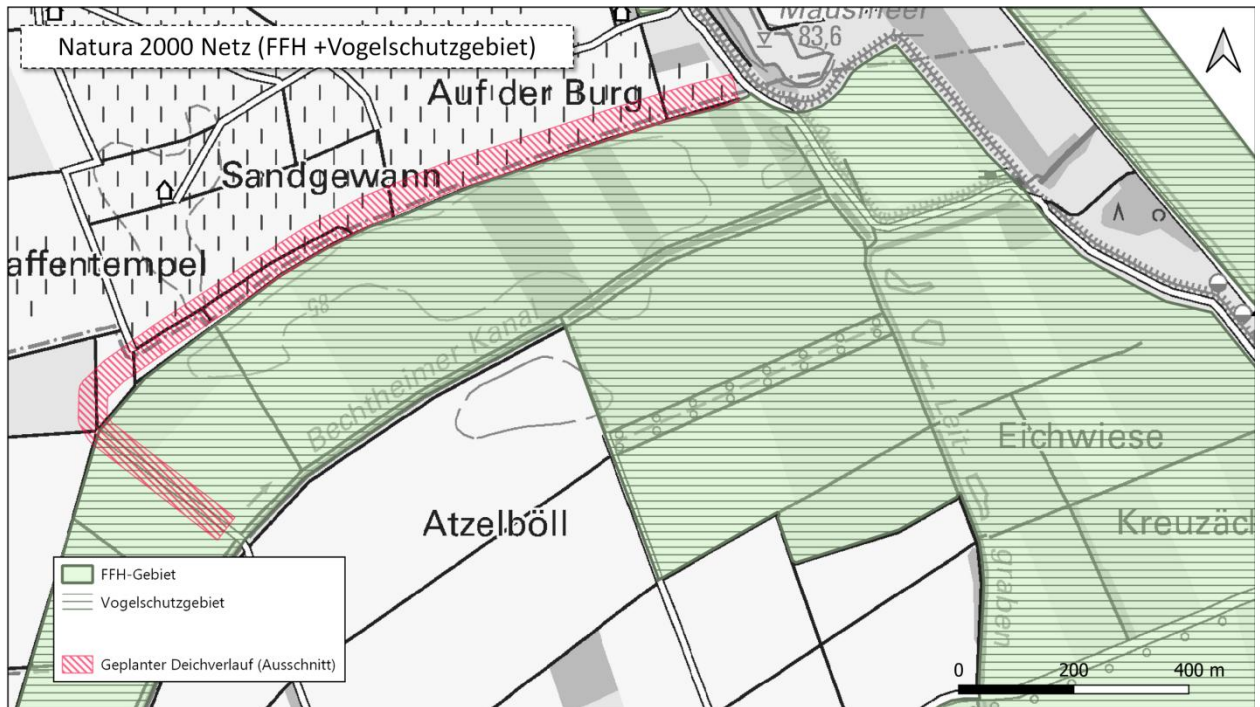


Abb. 4: Natura 2000-Netz. Durchschneidung der Natura 2000-Gebiete und Anordnung des Deiches unmittelbar angrenzend.

Für das Gebiet der Bellenwiesen-Lochwiesen liegt ein Pflegeplan des LfUG vor, der eine Entwicklung von Schilfflächen, Stromtalwiesen und Stillgewässern vorsieht:

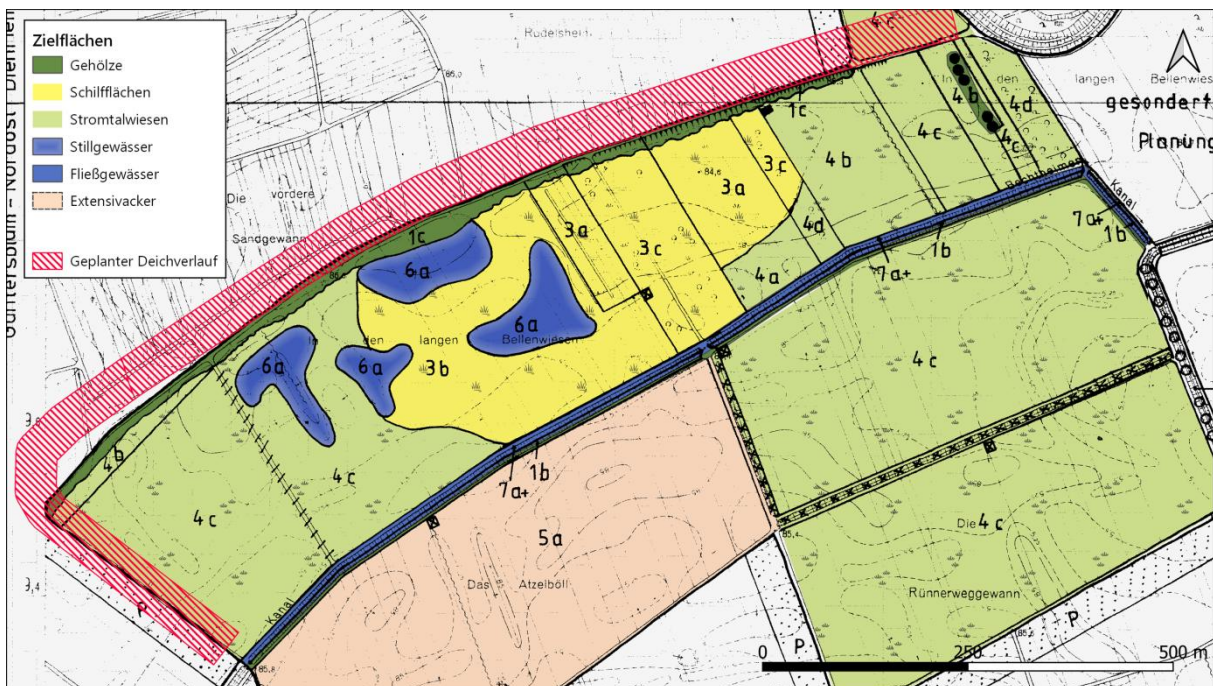


Abb. 5: Auszug aus dem Pflegeplan „Bellenwiesen-Lochwiesen“.
Die Störwirkung durch den Deich auf die Maßnahmenflächen der Naturschutzverwaltung und die Natura 2000-Zielarten ist offensichtlich. Zudem steht zu befürchten, dass die Abgrabung von Stillgewässern aufgrund der potenziellen Nähe zum RRE-Deich seitens der Wasserwirtschaft künftig nicht zugelassen wird.

Aktuell sind der Übergang und die Zerfallsphase der Hybridpappel-Bestände feststellbar, welche nach dem Krieg auf tiefliegenden Schilfflächen bzw. Stromtalwiesen aufgeforstet wurden.

Ziel ist dort ein weithin offener Altmäander mit Röhricht, Feuchtwiesen und kleineren Tümpeln.

Bei konsequenter Weiterverfolgung der dem Gebiet aus Naturschutzsicht zugrundeliegenden Entwicklungsziele wird, nach einer nur noch kurz andauernden Übergangsphase mit den absterbenden Pappel-Altersklasse-Waldflächen eine der höchstwertigen Biotopflächen in Rheinland-Pfalz entstehen. Als realistischer Beleg für diese Prognose kann die Entwicklung eines Altmäanders des Rheins am Seegraben in Worms-Rheindürkheim angeführt werden. Auch hier konnte in nur wenigen Jahren ein Altmäander (hier allerdings aus Ackernutzung...) in eine der wertvollsten und ornithologisch für ganz Rheinland-Pfalz bedeutsamsten Flächen umgewandelt werden.

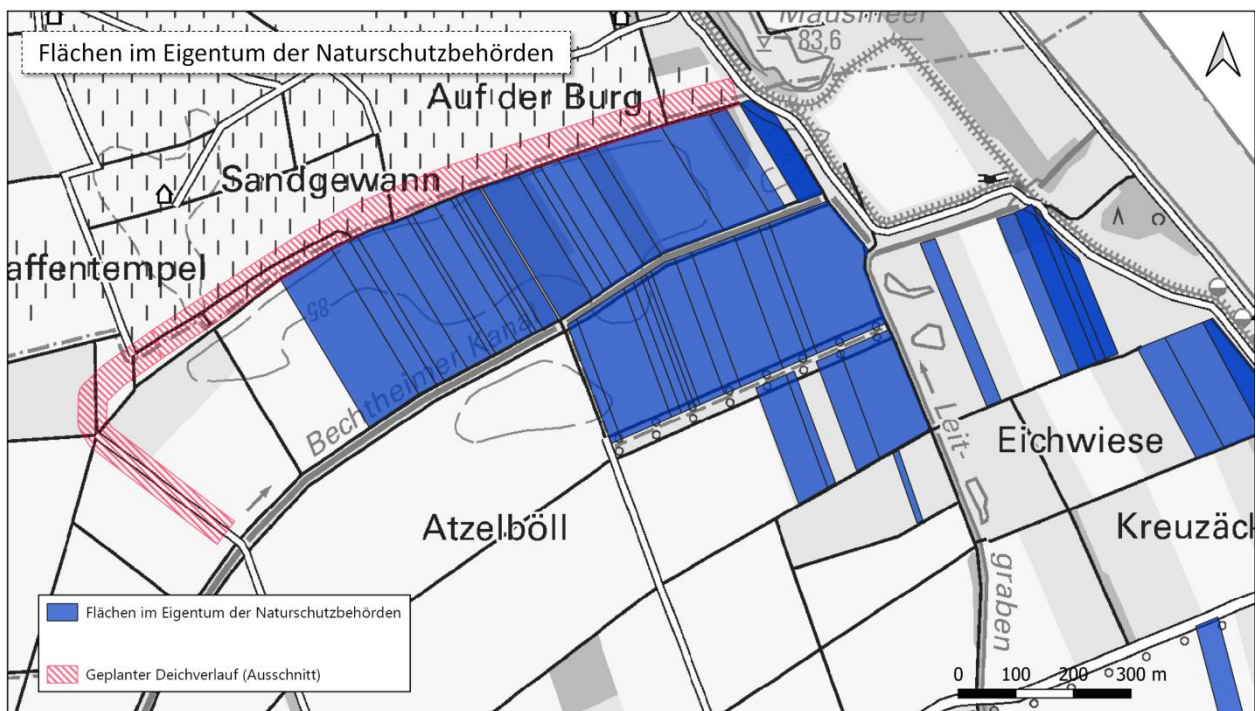


Abb. 6: Flächen im Eigentum der Naturschutzbehörden. Zur Umsetzung des Pflegeplanes und zum Schutz des Natura 2000-Gebietes wurde seitens der Naturschutzverwaltung über Jahrzehnte Flächenankäufe vorgenommen.



**Abb. 7: Eigentumsflächen der Naturschutzbehörden und Verlauf RRE-Deich (rot).
In den letzten 20 Jahren wurden über 40 Hektar durch die rheinland-pfälzische Naturschutzverwaltung aufgekauft mit dem Ziel der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes des LUWG / LfU. Dieses aufwändige und sehr kostspielige Bemühen seitens des Landes wird durch die entwertende Anlage des RRE-Deiches unmittelbar am Hochufer der Altrheinschlinge konterkariert.**

Neben dem sehr kostenintensiven Ankauf der Flächen erfolgte auch in den letzten Jahrzehnten die Durchführung verschiedener Maßnahmen der Oberen Naturschutzbehörde. So wurden verschiedene Tümpel angelegt sowie eine extensive Rinderbeweidung von Teilflächen vorgenommen. Im Westen der Fläche wurde eine Teil-Renaturierung des Bechtheimer Kanals durchgeführt.

Falls diese zielgerichteten Investitionen der rheinland-pfälzischen Naturschutzverwaltung durch ein Vorhaben der Wasserwirtschaft konterkariert würden, wäre dies sicherlich ein Anlass, die sinnhafte und nachhaltige Verwendung öffentlicher Mittel zu prüfen.

Da die direkt an die nördliche Grenze des Vogelschutzgebietes herangerückte Deichtrasse die Gefahr der Störung der angrenzenden Fläche birgt, wurde von uns untersucht, inwieweit hier eine Lösung entwickelt werden könnte, welche die Verträglichkeit des Vorhabens RRE mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes gewährleistet.

Der geplante RRE-Deich liegt nicht nur press am Vogelschutzgebiet sondern weist auch Höhen von mehr als 4,5 m auf, da er teilweise über Geländetiefpunkte geführt wird. Dies hat zur Folge, dass der Deich sehr hoch und sehr breit im Bereich der Deichaufstandsfläche wird.

Zur Deichtrassenoptimierung wurde von uns ein LIDAR-Scan ausgewertet (vgl. Abb. 8) und dieser durch eine Vermessung der örtlichen Topographie ergänzt (Abb. 9).



Abb. 8: Auswertung LIDAR-Scan. Im LIDAR-Scan sind sehr gut die Höhenstufen erkennbar und vor allem die markante Uferkante des Altmäänders „Bellenwiesen“. Sehr gut (in gelb) zeichnet sich auch die sinnvollste Deichtrasse auf dem nördlich angrenzenden Höhenzug ab. Auf dieser Linie wäre die geringste Deichhöhe erforderlich, um auf das Ausbaumaß von 90,12 müNN zu kommen.



Abb. 9: Karte der Topographie. Durch die Verbände beauftragte Vermessung der Geländehöhen zur Ermittlung eines Trassenverlaufs des RRE-Deiches, welcher sowohl das Vogelschutzgebiet schützt als auch zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für den Deichbau führt (Auflage Nr. 1 u. Nr. 12 ROV).

Die von uns vorgeschlagene Deichtrassenoptimierung und Verschiebung der Deichlinie auf höher gelegene Geländeteile bewirkt ein Abrücken vom Vogelschutzgebiet, einen weniger hohen Deichkörper bis zur Ausbauhöhe von 90,12 müNN und damit auch eine deutlich geringere Deichaufstandsfläche.

Hierdurch wird eine Deichtrasse erzielt, welche zu weniger Flächeninanspruchnahme für den Deichbau im Bereich von Ludwigshöhe führt und damit die Auflage Nr. 12 RO-Entscheid erfüllt.

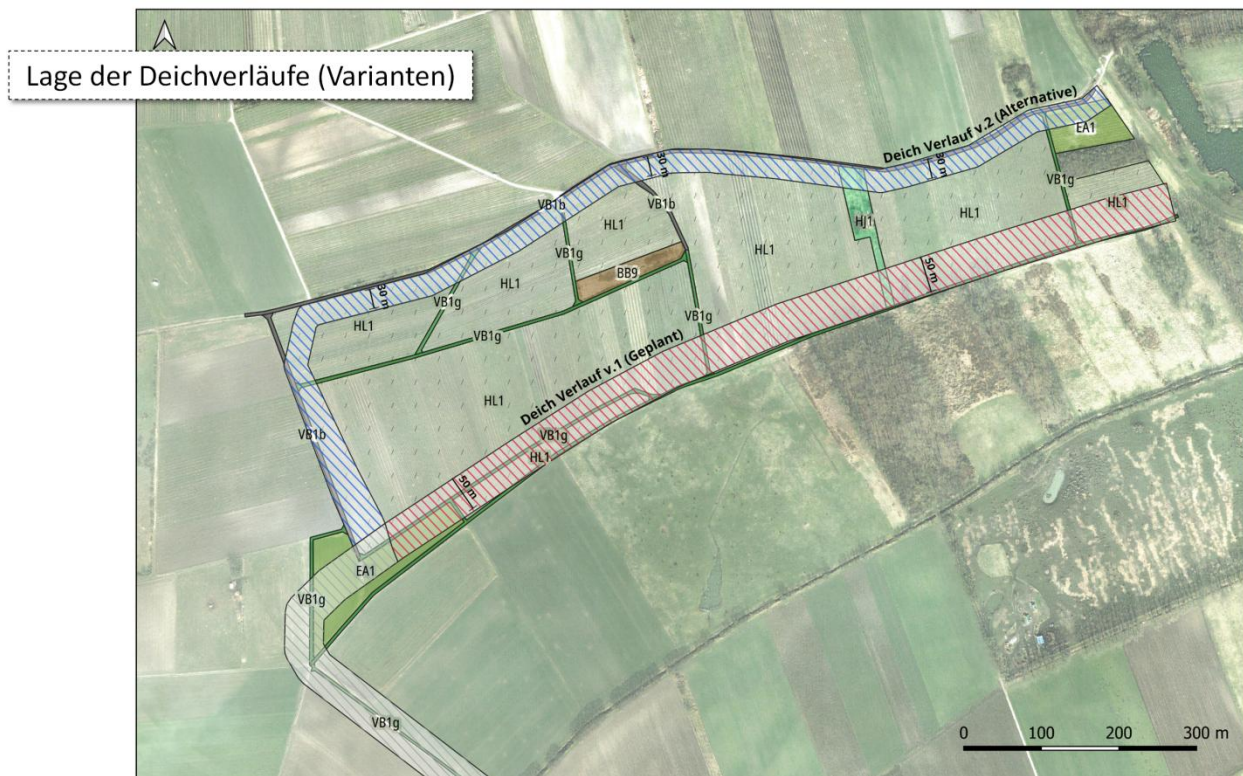


Abb. 10: Varianten der Deichverläufe. Seitens der Verbände wurden frühzeitig Natura 2000-verträgliche Trassenvarianten vorgeschlagen (Auszug aus unserer Präsentation bei der SGD Süd vom 5. Mai 2021).

Wir haben somit die in der Gesamtabwägung des Raumordnerischen Entscheids in Kapitel 6 (2014) geforderte Prüfung nach einer Reduzierung der nötigen Deichaufstandsfläche vorgenommen und als Vorschlag der SGD Süd vorgelegt.

Gesamtabwägung (= Kapitel 6 des Raumordnerischen Entscheids 2014)

Im Hinblick auf die kontrovers diskutierte Abgrenzung des Reserveraumes im nördlichen Bereich ist nicht zu leugnen, dass die Landwirtschaft mit rund 47 ha den Großteil der Flächen für den Bau des rückwärtigen Deiches zu Verfügung stellen muss. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich die Vertreter der Landwirtschaft u.a. für den Erhalt der Rebflächen im Norden des Reserveraumes aussprechen. Wie bereits unter Punkt 3 dargelegt, führt diese Variante jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Da mit der vorliegenden Abgrenzung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegt, wäre diese Variante grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

*Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, besteht aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde lediglich die Möglichkeit, die Breite des Deiches zu minimieren. Ob und ggf. wie dies zu erreichen ist, **ist daher im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.***

Von daher gehen wir davon aus, dass dies nun in der gebotenen Ernsthaftigkeit im Verfahren geprüft wird.

Neben der landwirtschaftlichen Forderung nach weniger Flächenverbrauch für den Deichneubau sind es vor allem auch naturschutzfachliche Erfordernisse, die eine Deichtrassenoptimierung in dem Bereich der Bellenwiesen zwingend notwendig machen.

Die eigene Einschätzung der Wertigkeit des Gebietes Bellenwiesen-Lochwiesen wird gestärkt durch Erhebungen und Kenntnisse langjähriger Gebietskenner. Zusätzlich wurden durch uns die sehr umfangreichen Ornitho-Daten ausgewertet, welche die bereits heute vorliegende hohe Wertigkeit der Fläche belegen.

Wir haben im Moderationsverfahren sehr frühzeitig und nachdrücklich auf die besondere Sensibilität des nördlichen Abschnittes des geplanten Reserveraumdeiches aufmerksam gemacht, insbesondere auf den Bereich, in welchem der Deich aus der Nord-Süd-Ausrichtung in die West-Ost-Ausrichtung verschwenkt und anschließend an den bestehenden Rheinhauptdeich anschließt.

Hier durchschneidet der Reserveraumdeich nicht nur zwei Natura 2000-Schutzgebiete (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet), sondern der Deich verläuft press auf der Nordgrenze der beiden Schutzgebiete. Dieser Deichabschnitt wird im Nachfolgenden abgekürzt als **Bellenwiesen-Deich**.

Wir haben ausführlich bereits im Moderationsverfahren ausgeführt, weshalb die vorgesehene Deichlinienführung des RRE **nicht verträglich mit den Erhaltungszielen** der Lebensräume und der Arten der Natura 2000-Gebiete aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Brutstätten und Rastgebieten ist:

Das VSG „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“ sowie das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Gimbsheim und Oppenheim“ sind Brut- und Rastgebiet verschiedener geschützter Vogelarten, die insbesondere auf die Beruhigung und Störungsfreiheit der dort vorhandenen Biozönosen angewiesen sind. Herausragende Bedeutung für wertgebende Vogelarten haben die wenigen verbliebenen Stromtalwiesen, das Schilfröhricht, die Feucht- und Nasswiesen sowie die Feucht- und Nassweiden in der Gewanne „In den Langen Bellenwiesen“. Hier liegen geländemorphologisch die tiefsten Stellen im Areal das einen früheren Rheinmäander bildet.

Besonders Halboffenland- und Offenlandarten nutzen das Areal intensiv und sind dabei störungsanfällig. Dabei sind Vogelarten verschieden störungsanfällig. Sehr viele Arten können sich an regelmäßig anfallende Störungen gewöhnen, wie etwa landende Flugzeuge, die immer wieder dieselbe Einflugschneise nutzen. Dies belegen eindeutig Beispiele eigentlich störungsanfälliger Vogelarten, etwa des Großen Brachvogels am Flughafen München. Dieser brütet dort mit Erfolg. Diese Offenlandart hat sich innerhalb dieses gestörten Lebensraums aufgrund der Regelmäßigkeit und Erwartbarkeit der Störungen angepasst. Weitere Beispiele sind gut belegt, bleiben Radfahrer auf Wegen, können sich auch sehr störungsanfällige Rastvögel an vorbeifahrende Zweiräder gewöhnen.

Ganz anders ist die Wirkung, wenn Störungen unregelmäßig und unerwartet auftreten. Sind Areale aufgrund einer sehr geringen Nutzung nahezu vollständig beruhigt, können sich die meisten Arten schlecht auf eintretende Veränderungen anpassen. Solche Ereignisse verursachen zur Brutzeit die Aufgabe von Bruten und wirken sich schnell auf Populationsebene aus, da der Bruterfolg ausbleibt. Bei Rastvögeln verursachen diese

vereinzelt Störungsereignisse das Auffliegen der gesamten Rastgemeinschaft und einen unnötigen und ggf. entscheidenden Energieverbrauch bei unzähligen Individuen. Daraus resultiert eine geringere Energieaufnahme in der vorhandenen Zeit und führt bei häufigen Störungsereignissen zu längeren Verweilzeiten in den Rasthabitaten. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Brutzeit durch eine verspätete Ankunft oder geringeren Fettreserven bei der Ankunft in den Brutarealen.

Im Falle des Deichbauwerks, das unmittelbar nördlich der Gewanne „In den Langen Bellenwiesen“ geplant ist, gehen wir von **unregelmäßigen und unerwarteten, aber häufig auftretenden Störungsereignissen in Schönwetterphasen im späten Frühjahr** aus. Wir erwarten, dass der landseitige Rundweg (trotz Sperrung) zu allen Jahreszeiten bei schlechtem Wetter und unter der Woche regelmäßig von Radfahrern und wenigen Fußgängern mit und ohne Hunde genutzt werden wird. Dagegen ist davon auszugehen, dass ab Ende Mai und insbesondere im Juni bei Schönwetterphasen sehr viele Fußgänger mit und ohne Hunde den landseitigen Bermenweg nutzen werden. Hierbei wird es zum vermehrten Aufstieg auf die Deichkrone durch Fußgänger kommen, die den Weitblick suchen, ihre Hunde an der langen Leine oder ohne Leine laufen lassen oder mit Blick auf die Aue ihr Picknick genießen möchten. **Dabei kommt es aufgrund der räumlichen Nähe zu Brutplätzen zu Störungen, die sich auf die nicht an Störungen angepasste Avifauna erheblich auswirken werden.** Besonders im Mai und im Juni, bei denen häufig Schönwetterphasen und Feiertage zusammenkommen, ist von erheblichen Störungen auf die angrenzenden Brutvögel in den Feuchtwiesen, Feuchtweiden und im Schilfröhricht durch legale oder illegale aber dennoch stattfindende Freizeitnutzung auf dem wasserseitigen Deichkörper auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass diese unerwarteten, aber kurzzeitig intensiven Störungen während der Brutzeit bei bodenbrütenden und freibrütenden Arten wie Rohrweihe, Neuntöter, Rohrsänger (Schilf-Sumpf-, Teich und Drosselrohrsänger), Feldlerche, Grauammer, Gelbspötter, Baumpieper, Goldammer, Bluthänfling, Wachtel und Feldschwirl zu Nestaufgaben führen und die gerade geschlüpften Küken nicht von den Elterntieren aufgrund der Störungen versorgt werden. Dabei reichen schon kurze Phasen von einigen Stunden ohne Wärmezufuhr oder Nahrungsversorgung, so dass Jungvögel im Nest absterben.

Kumulierte Störungsereignisse auf die rastenden und überwinterten Vogelarten erwarten wir auch bei bestimmten Wetterereignissen im Herbst und im Winter. Hier sind Störungsereignisse insbesondere bei Schnee und in Schönwetterphasen zu erwarten, wenn trotz kalter Jahreszeit der Deichrundweg zum Spaziergang einlädt. Die an langen Leinen geführten Hunde, der weite Blick in die Aue einschließlich Betretung der Deichkrone sind vorprogrammierte Störungen an das unmittelbar angrenzende Vogelschutzgebiet. Die Schilfgebiete und das feuchte Offenland in der Gewanne „In den Langen Bellenwiesen“ dienen im Winter als Rast- und Überwinterungsplatz für verschiedene Vogelarten. Besonders hier finden die Arten ausreichend Futter in den feuchten Senken des Offenlands und in den Schilfgebieten. Wir rechnen mit erheblichen Störungen durch den geplanten Deichverlauf für rastende und überwinterte Bekassinen, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Kiebitze, Knäkenten, Kornweihen, Wiesenweihen, Rohrweihen, Kranichen, Purpurreiher, Rohrdommeln, Silberreiher, Tundra-Saatgänsen und Waldwasserläufer.

Wir gehen davon aus, dass mehrere Zielarten der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“ von dem geplanten Deichverlauf in unmittelbarer Nachbarschaft der Gewanne „In den Langen Bellenwiesen“ betroffen sind. Wir gehen besonders von stark negativen Folgen für die Rohrweihe durch

erhebliche Störungen ihres Brut- und Rasthabitats aus, insbesondere muss von negativen Auswirkungen auf den Brutverlauf im späten Frühjahr ausgegangen werden, die sich auf die lokale Population auswirken werden.

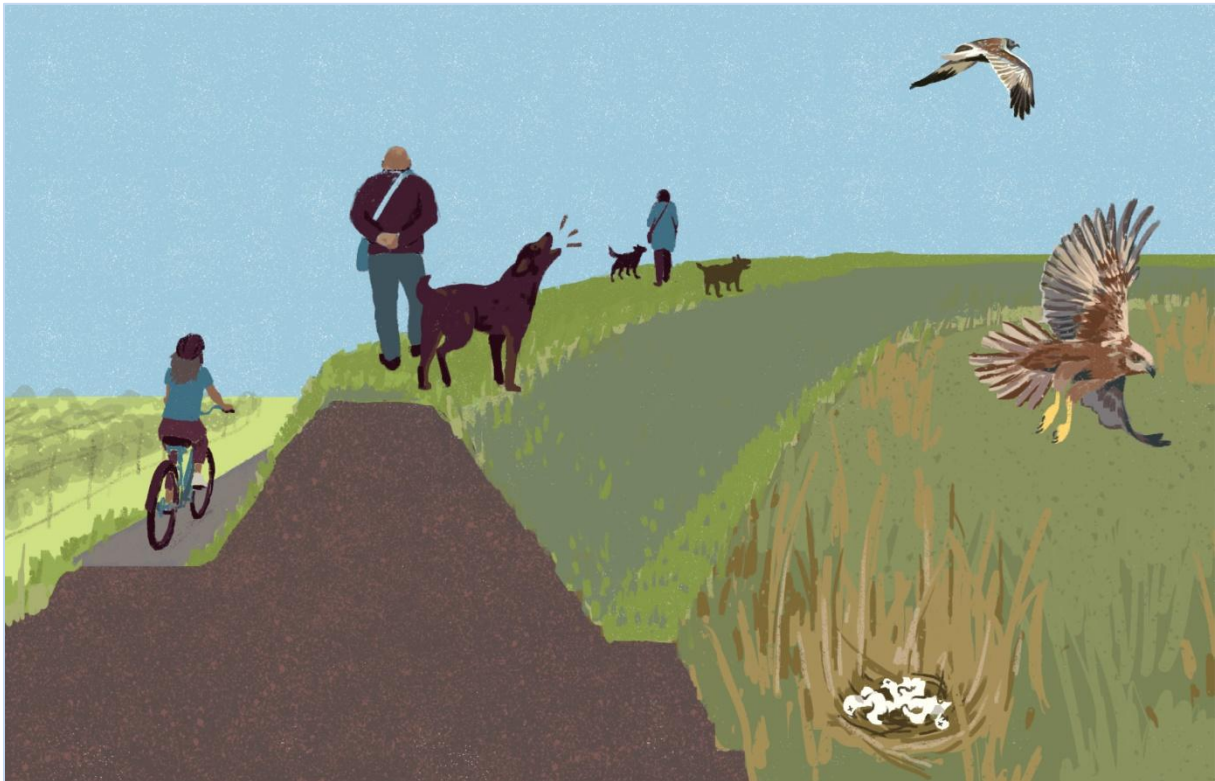


Abb. 11: Brutaufgabe und Sterben der Jungvögel der Rohrweihe bei plötzlichen Störungen infolge Betretens der Deichkrone.

Fazit: Eine Deichlinienführung des Bellenwiesen-Deiches, wie mit der Antragsunterlage vorgelegt, ist nicht verträglich mit den Erhaltungszielen für die Lebensräume und Arten.

Im Rahmen der Moderation wurden im AK Naturschutz verschiedene Vorschläge unterbreitet, welche ein räumliches Abrücken vom Altmäander Bellenwiesen aufzeigten, welches zu einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und Arten der Natura 2000-Gebiete führen würde. An dieser Stelle sei auf das Abrücken vom Altmäander im Bereich „Meerwasser“ im Süden verwiesen. Dort lag die gleiche Ausgangssituation bezüglich Störungen für Schilfbrüter im Vogelschutzgebiet vor.

Ein Abrücken wie am Meerwasser hätte aber als Folge, dass die Weinbergsflächen ungünstig zerschnitten werden würden. Dies (Verluste an Weinbergsfläche) sollte aber gemäß Raumordnerischen Entscheid vermieden werden.

Deshalb wurde eine alternative Deichführung im Rahmen der Moderation (Mai 2021) von uns vorgeschlagen. Durch die Nutzung eines Geländehochpunktes bzw. Höhenrückens im Bereich des vorliegenden Betonwegs, welcher deutlich höher liegt als der Bereich unmittelbar an den Bellenwiesen, müsste der RRE-Deich hier nur ca. 2,5 m hoch ausgebildet werden. Dies hätte, bei gleicher Böschungsneigung von 1:3 Auswirkungen auf die gesamte Aufstandsfläche des Deiches. Eine weitere Reduktion der Aufstandsfläche würde sich einstellen bei Anordnung eines asphaltierten Deichkronenweges. **Durch diese Maßnahmen käme es zu einer wesentlich geringeren Deichaufstandsfläche was gleichbedeutend wäre mit deutlich weniger Verlust an Weinbergsfläche.** Damit wäre eine Auflage (= Nr. 12) des RO-Entscheids umgesetzt. Außerdem würden so keine unwirtschaftlichen Restflächen entstehen. Allerdings

würden die Weinbergflächen künftig im Innenraum liegen, was aber bei einer Flutungshäufigkeit von weniger als einmal in 200 Jahren unbedeutend wäre. Diese weniger massive Ausbildung des Dammkörpers hätte auch sehr positive Wirkungen auf das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet.

Durch das Abrücken des Deiches nach Norden würde eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000 Gebiet erzielt.

Durch den aktuellen Preisverfall im Weinbau, dem hohen Druck auf die Faßweinbetriebe und der ohnehin suboptimalen, da in der Aue und aktuell bereits unter starker Spätfrostgefahr liegenden Standortes, wäre diese Verschwenkung sicherlich kostengünstiger für das Land RLP als eine Umsetzung des RRE-Deiches unmittelbar am Natura 2000-Gebiet. So sind die Preise für Weinbauflächen stark gesunken bzw. es wäre leicht möglich, betroffenen Winzern Tauschflächen seitens des Landes anzubieten.

Der Vorschlag ist nicht nur eine zumutbare Alternative sondern ermöglicht erst die Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet. Zudem schont sie in höherem Umfang als die vorgelegte Planung Weinbergflächen und setzt damit die Auflage Nr. 12 („...Ferner ist zu prüfen, ob und ggf. wie die Flächeninanspruchnahme für den Deichbau im Bereich der Gemarkung von Ludwigshöhe reduziert werden kann.“) aus dem Raumordnungsverfahren um.

Vorschlag zur Erzielung einer Verträglichkeit mit Natura 2000 und zugleich Beachtung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung

Modifikation der Deichlinie

Laut raumordnerischen Entscheid vom April 2014 ist gemäß Auflage Nr. 1 die exakte Ausgestaltung der Linienführung des rückwärtigen Deiches der Detailplanung in der Planfeststellung unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte vorbehalten. Es wurden im Bereich der Bellenwiesen aber lediglich die wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt. Durch eine Änderung der Deichlinie und Verschwenkung nach Norden lässt sich eine Deichlinienführung finden, welche auch die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte berücksichtigt. Wasserwirtschaftlich ergäbe sich ebenfalls eine Verbesserung der Situation. Für die Landwirtschaft ergäbe sich keine flächenmäßige Verschlechterung. Es würden Flächen künftig wasserseitig der Deichlinie des neuen Deiches liegen. Dies würde jedoch keine Verschlechterung bedeuten, da ohnehin kein regelmäßiger Einstau der Flächen geplant ist. Außerdem würde insgesamt weniger Weinbergfläche für die Deichaufstandsfläche benötigt, wodurch auch dem Punkt 12 des Entscheids entsprochen wäre.

Eine Änderung der Deichlinie ist durchaus im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich, wie die zahlreichen Änderungen der Deichlinie zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zeigen. Ebenso wurden im Rahmen der Planfeststellung so bedeutsame Maßnahmen wie die Anordnung eines Entleerungsbauwerkes am NSG Fischsee vorgesehen welches zeigt, dass das Raumordnungsverfahren lediglich die grundsätzliche Raumverträglichkeit aufzeigt, jedoch wesentliche Aspekte und Festlegungen erst sinnvoll im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu treffen sind.

Im Bereich des Altrheinsees Eich wurde die Deichtrasse aus naturschutzfachlichen Gründen vom Meerwasser abgerückt. Im Bereich der Bellenwiesen liegt die gleiche naturschutzfachliche Situation vor. Es ist daher nicht schlüssig, weshalb dort die Deichtrasse sogar nach Süden, d.h. in Richtung auf das Vogelschutzgebiet verlegt wurde. Auch für den Bereich der Bellenwiesen müsste als gleiche Konsequenz eine Verlagerung nach Norden, d.h. weg von der äußerst wertvollen Altrheinrinne hin erfolgen.

Dass die Deichlinie erst im Planfeststellungsverfahren gemäß wasserwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgebildet wird, ergibt sich auch aus der Formulierung der Auflage unter Nr. 20 im Raumordnerischen Entscheid: „Nach Realisierung des Vorhabens ist der Trassenverlauf der Oberen Landesplanungsbehörde zum Eintrag in das Raumordnungskataster gem. § 22 LPIG anzuzeigen und in digitaler Form zu übermitteln.“

Im Moderationsverfahren zum Reserveraum wurde Kritik geäußert, dass eine Änderung der Deichtrasse nach Norden im Raumordnungsverfahren vorzutragen gewesen wäre. Diese Kritik greift nicht, da wir im Raumordnungsverfahren einen wesentlich weiter westlich liegenden Verlauf der Deichlinie sowie eine Aussparung der alten Rheinmäander gefordert hatten. Leider wurde diese großräumige Umfahrung der Altmäander und Einbeziehung wesentlich größerer Teile der Altaue bei der Abgrenzung im Raumordnungsverfahren nicht einbezogen. Dies lag aber nicht an den Naturschutzverbänden.

Besucherlenkung

Die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Besucherlenkungsmaßnahmen beziehen sich lediglich auf den Bereich des Neubaus der RRE-Deichlinie (vgl. Heft 1, Seite 18 Kap. 2.1)

Das im Heft 1, Seite 114 aufgezählte Maßnahmenpaket wurde aber schon im Arbeitskreis „Naturschutz“ als unzureichend bewertet. Außerdem wurde auf die fehlende Ermittlung des Status-quo hingewiesen, welche ein später vorgesehenes Monitoring erst ermöglichen würde. Es wird befürchtet, dass durch die Reduktion des Radverkehrs (durch die Rasengittersteine) der RRE-Deich attraktiver wird für Spaziergänger bzw. Hundehalter mit Hund. Die Gefahr einer Kollision bzw. Gefahr durch querende Hundeleine wäre dann deutlich minimiert. Es sind aber genau diese Besuchergruppen, welche eine potenzielle Gefahr für die entlang der RRE-Deichtrasse liegenden Biotop bzw. Ausgleichsflächen, aber auch für die Flächen im Innenraum bzw. Binnenraum darstellen.

Auch bereits im Scopingverfahren zum RRE wurde seitens der Naturschutzverbände gefordert, dass der gesamte Innenbereich des Reserveraums Gegenstand der Betrachtung von Umweltauswirkungen sein muss und entsprechend zu untersuchen sei.

Darüber hinaus sollten auch indirekte Auswirkungen auf die Umwelt untersucht werden: hierzu zählen die Erschließungs- und Störwirkung des Deiches auf bisher wenig frequentierte Landschaftsteile, die Zerschneidungswirkung inkl. der Bedeutung für überwinternde/ziehende Arten und die Auswirkungen der „Akzeptanzfördernden Maßnahmen“.

Auszug aus dem ROV-Entscheid mit Aussagen der Verbände zum ROV:

„So seien wichtige, zu benennende Beeinträchtigungen z. B. die Erschließungswirkung und damit Störungswirkung des neuen Deiches auf bisher nur wenig erschlossene und vor allem wenig frequentierte Landschaftsteile. Während der Aspekt der Erhöhung der Erholungseignung durch die Neuschaffung von Wegen (Bermenweg) betont werde, bleibe die negative Seite der Medaille unerwähnt. Im Projektgebiet finde derzeit die Hauptfrequentierung unmittelbar entlang des Rheines im Bereich des Leinpfades bzw. des Bermenwegs oder Deichkronenweges am bestehenden Rheinhauptdeich statt. Künftig wäre eine Erschließung durch die parallele neue Deichtrasse zwischen B 9 und altem Rheinhauptdeich möglich. Störungen in Form von Spaziergängern, Hunden etc. würden stattfinden. Zur Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens seien daher Untersuchungen zur Störwirkung (Erschließungswirkung, Zerschneidungswirkung) des neuen Deiches (incl. des asphaltierten Bermenwegs) unerlässlich. Dies beinhalte auch eine intensive Prüfung der Bedeutung des Raumes für überwinternde oder ziehende Arten (wie z.B. Kornweihe, Gänsearten). Gleichzeitig müsse dargelegt werden, wie evtl. Störungen im Raum kompensiert werden könnten.“

Störung des Rastgeschehens

Wir müssen annehmen, dass nur Fahrradfahrer den gesamten Deichweg fahren werden und ein Teil der Spaziergänger einen kleineren Rundweg suchen und finden wird. Dies wird die Biozönose im Innenraum als auch im Binnenraum zusätzlich belasten, da dieses Areal aktuell beruhigt ist. Im gesamten Jahresverlauf gehen wir von einer sehr viel höheren Frequentierung durch Freizeitnutzung des RRE aus. Dies wird sich negativ auf rastende Vögel im Areal auswirken. Die Offenlandflächen sind ein wichtiger Trittstein für verschiedene Arten auf dem Weg in ihre Überwinterungsgebiete im Herbst und in ihre Brutgebiete im Frühjahr. Sie nutzen die Flächen des Binnenraums sowie des Innenraums aufgrund der Weitläufigkeit und Störungsarmut. Die im Areal laut Ornitho nachgewiesenen Rastvögel Bekassine, Blässgans, Großer Brachvogel, Bruchwasserläufer, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Kampfläufer, Knutt, Kornweihe, Kranich, Löffler, Pfuhlschnepfe, Purpurreiher, Regenbrachvogel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schwarzmilan, Seeadler, Temminck-Strandläufer, Tundra-Saatgans, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Wiesenweihe und Zwergstrandläufer sind auf beruhigte Areale zur Rast angewiesen. Eine Steigerung der Störungen durch die höhere Frequentierung in Folge des RRE-Deiches bedarf eines Lenkungskonzepts, das nicht vorhanden ist.

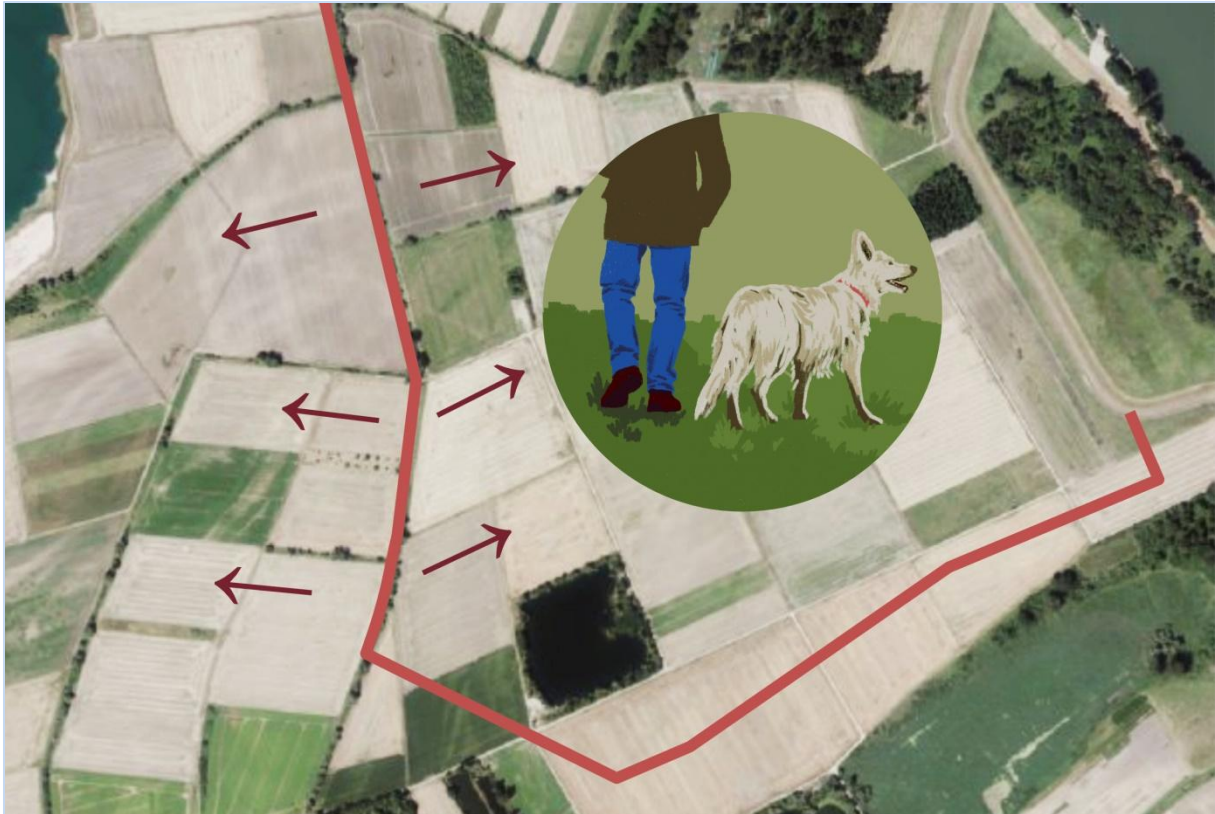


Abb. 12: Störungen des Innenraumes als auch des Binnenraumes durch die Erschließungswirkung des RRE-Deiches.

Materialgewinnung

Sowohl im Scoping- als auch im Moderationsverfahren RRE haben wir angeregt, das erforderliche Deichbaumaterial im Umfeld des RRE zu gewinnen. Hierdurch könnten Verkehre vermieden werden und damit ein positiver Beitrag zur CO₂-Bilanz geleistet werden.

Neben der Materialgewinnung könnten durch dieses Vorgehen Verkehre in den Ortschaften vermieden werden. Zudem könnten die den großflächigen Abgrabungen wertvolle Feuchtgebiete quasi im Nebeneffekt entstehen. Selbstverständlich könnten diese als Ausgleichsflächen für diese oder andere Vorhaben (Ökokonto) genutzt werden. Flache Stillgewässer oder Tümpel stellen leider sehr seltene Biotope dar. Durch den Klimawandel sind diese stark in ihrer Existenz bedroht. Durch die Anlage von neuen Gewässern in der Aue könnten sowohl diese Lebensräume erhalten und ausgeweitet werden als auch an den Rändern großflächige Schilfbestände entwickelt werden. Aus dem Moderationsergebnis zum Bechtheimer Kanal wurde vom Land Rheinland-Pfalz die Verpflichtung eingegangen, 16 ha neuer Schilfflächen als CEF-Maßnahme zu entwickeln.



Abb. 13: Neue Biotope durch Gewinnung von Deichbaumaterial. So wie auf dem obigen Beispielbild könnte die Gewinnung von Deichbaumaterial mit der Neuschaffung von Biotopen und Anrechnung als Ausgleichsfläche oder Ökokonto aussehen!

Von uns wurden Flächenkulissen basierend auf einer Auswertung der Bodenkarte der nördlichen Oberrheinniederung als Suchraum ausgearbeitet und der SGD Süd zur Prüfung übermittelt (Abb. 14-16).

In den Suchräumen waren überwiegend bindige Bodenarten kartiert, so dass zu erwarten war, dass sich geeignete Flächen für die örtliche Materialgewinnung finden würden.

Leider war das Ergebnis der Untersuchung durch die SGD Süd negativ, so dass keine Gewinnungsstelle für bindiges Deichbaumaterial gefunden wurde. Da wir von dem Ergebnis der Untersuchungen überrascht waren, baten wir im AK Naturschutz um die Übermittlung der Prüfergebnisse. Leider wurde uns dies seitens der SGD Süd verwehrt, was einen deutlichen Missklang in die Moderation im AK Naturschutz brachte.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb die SGD Süd keine eigenen Recherchen zur örtlichen Bodengewinnung unternommen hat, denn der Materialbedarf für den RRE-Deich ist gewaltig und liegt bei 540.000 m³ bindigem Material und 270.000 m³ kiesig-sandigem Material. Letzteres kann sicherlich ortsnah bei einem der drei örtlichen Kieswerke eingekauft werden.

Wir sind nicht zufrieden mit dem Vorgehen der SGD Süd, zumal in der Vergangenheit fast alle Deiche im Raum zwischen Worms und Bingen auch mit örtlichem, bindigem Material gebaut wurden. Zudem wurde bei den Deichbauvorhaben Rheindürkheim, Ibersheim, Hamm ein Großteil des bindigen Deichbaumaterials bei einem örtlichen Kieswerk erworben. Die grundsätzliche Eignung scheint offensichtlich zu bestehen.

Als Grund für die Nichteignung wurden analytisch nachweisbare Gehalte von organischen Stoffen im bindigen Material angeführt. Dies ist aber nicht verwunderlich bei der Genese der Böden. Das war mit Sicherheit auch bei den zu ertüchtigenden Deichen und bei dem Materialeinsatz aus dem Kieswerk in Hamm der Fall.

Wir vermuten vielmehr, dass ein Grund auch darin liegen mag, dass die Verantwortung für die Geeignetheit des Deichbaumaterials bei einer Ausschreibung bei der ausführenden Baufirma liegt und die SGD Süd lediglich das Material durch Prüfer kontrollieren lässt.

Wenn die SGD Süd das Material hingegen für den Deichbau zur Verfügung stellt, liegt die Verantwortung für die Geeignetheit bei der SGD Süd selbst.

Die regelmäßig auftretenden Schwierigkeiten beim Deichbau mit teuren Pausen und Bauzeitenverlängerungen könnten durch die Stellung des Baumaterials durch die SGD Süd vermieden werden.

Wir würden es auf jeden Fall begrüßen, wenn autochthones Deichbaumaterial vor Ort gewonnen würde, verknüpft mit der Schaffung von neuen Feuchtgebieten. Auch unter dem Aspekt des Schutzgutes „Boden“ sollte es möglichst vermieden werden, allochthones Material aus den Baugruben z.B. des Rhein-Main-Gebietes in die rheinhessische Altaue zu verfrachten. In diesem Fall müsste die Bilanzierung bezüglich des Schutzgutes Boden im FBN neu überdacht werden.

Das Auftreten des Japankäfers könnte allerdings schon in Kürze einen Bodentransport in der Region unmöglich machen oder sehr erschweren, sodass die alternative Gewinnung von Deichbaumaterial doch nochmal seitens der SGD Süd in die nähere Betrachtung gezogen wird.



Abb. 14: Suchkulisse für Deichbaumaterial (1).



Abb. 15: Suchkulisse für Deichbaumaterial (2).

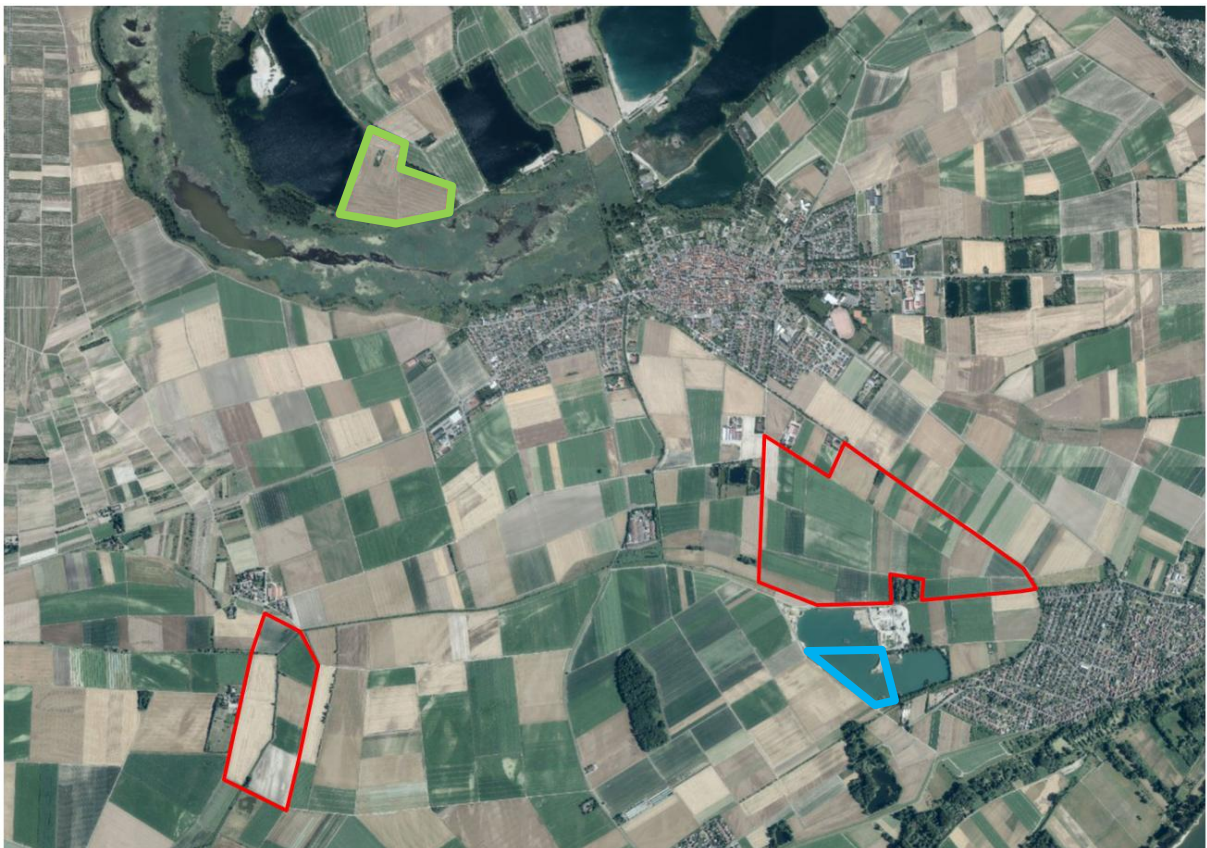


Abb. 16: Suchkulisse für Deichbaumaterial (3). Die grüne Fläche im Innenbogen des Eich-Gimbsheimer Altrheins wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde verworfen. Aus dem Bereich der blauen Fläche bei der Auskiesung des Waschkieswerkes in Hamm wurde sämtliches bindiges Material zur Herstellung der Deiche in Rheindürkheim, Ibersheim und Hamm verwendet.

Teilräumliches Entwicklungskonzept (TREK)

Die Auflage Nr. 17 sehen wir als nicht erfüllt, da bis dato keine Gesamtkonzeption vorliegt, welche den Ansprüchen der raumordnerischen Auflage genügt:

„Der Bereich des Reserveraums ist im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Freiraumentwicklung (Natur, Landschaft, Erholung, Landwirtschaft) im Rahmen einer Gesamtkonzeption neu zu ordnen.“ Es geht nicht um die Entwicklung einer Konzeption sondern die tatsächliche Neuordnung des Raumes vorzunehmen: „Der Bereich des Reserveraums ist... neu zu ordnen“. Dies hiermit Geforderte geht über das im TREK Versuchte weit hinaus.

Es wurde zwar der Versuch der Erstellung eines „Teilräumlichen Entwicklungskonzepts“ (TREK) durchgeführt. Da dieser Versuch sich aber letztlich in einer Sammlung von Partikularinteressen erschöpfte und keine wirkliche Gesamtkonzeption geschweige denn eine tatsächliche Neuordnung für den Raum ergab, sind die unterzeichnenden Naturschutzverbände mit ausführlicher Begründung aus dem Prozess ausgestiegen.

Es wurde die Chance vertan, einen geeigneten Ansatz für eine weiterführende umfassende Konzeption für die zukünftige Freiraumentwicklung und zur weiteren Qualifizierung des Raumes für Natur und Landschaft sowie für Naherholung und Tourismus zu erzielen und mit dem Bau des Reserveraumes zu verankern, so wie es eigentlich im Raumordnerischen Entscheid ausformuliert war. Insbesondere die „weitere Qualifizierung des Raumes für Natur und Landschaft“ hat kaum Niederschlag gefunden.

Das Leitbild des TREK bindet den Reserveraumdeich als Rad-/Wanderweg in das vorhandene Netz der Rad- und Wanderwege ein. Hier widerspricht die Genehmigungsplanung zum Reserveraum dem TREK.

Es ist aber wahrscheinlich unrealistisch, den Reserveraumdeich von Rad- und Fußgängerverkehr freizuhalten. Besonders die Fußgänger mit Hunden bzw. die Fußgänger, welche neue Routen unter Einbeziehung des Reserveraumdeiches entwickeln, stellen eine Quelle andauernder Störungen im Reserveraum-Innenbereich bzw. der an den Reserveraum angrenzenden Landschaftsteile (d.h. land- und wasserseitigen Bereiche bzw. Innenraum und Binnenraum gemäß FBN S. 20) dar.

Hier muss ein schlüssiges Konzept erstellt werden, welches das Funktionieren der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Maßnahmen belegt um ggfls. vor Ort nachzusteuern. Hierzu muss aber noch die Status quo-Analyse erfolgen, wie die Situation im Raum derzeit ist um Veränderungen überhaupt später nachvollziehen zu können. Sonst hilft das beste Monitoring nichts.

D Lage der Ausgleichsflächen, Überbauung von Niedermoor und Gräben

Lage der Ausgleichsflächen

Wir bemängeln, dass ein Großteil der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Deichtrasse entstehen soll und damit im Bereich künftig größerer Störeinflüsse. Zur Kompensation der Auswirkungen im Binnenraum bzw. im Innenraum wäre die Verortung auch an anderen Stellen, die weniger Störungen ausgesetzt sind, sinnvoll.

Überbauung von Niedermoor-Bereichen

Deichlinienführung und Beachtung örtlicher Begebenheiten (Deichabschnitt 13 + 14):

Im Bereich des westlichen Fischseegebietes fällt auf, dass die Deichlinie auf sehr problematischem Untergrund (Niedermoor) verläuft. Dies kann dem Auszug aus der „Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene“ entnommen werden. Bei einer kleinen westlichen Verschwenkung könnte diese Problematik entschärft werden. Außerdem würde so nicht mehr in die historische und landschaftsbildprägende Ausbildung der Fischseerinne und deren Prallufer eingegriffen.

Etwas unklar ist der vorgesehene Deichquerschnitt. Während die Zeichnung keine Spundwand vorsieht, wird in Heft 2, Seite 15 ein Ausbau mit Spundwand beschrieben. Ein solcher Ausbau würde aber in den Untergrund des Naturschutz- und Natura 2000-Gebietes eingreifen und müsste daher vertieft betrachtet werden. Bis dato fehlen hierzu Angaben.

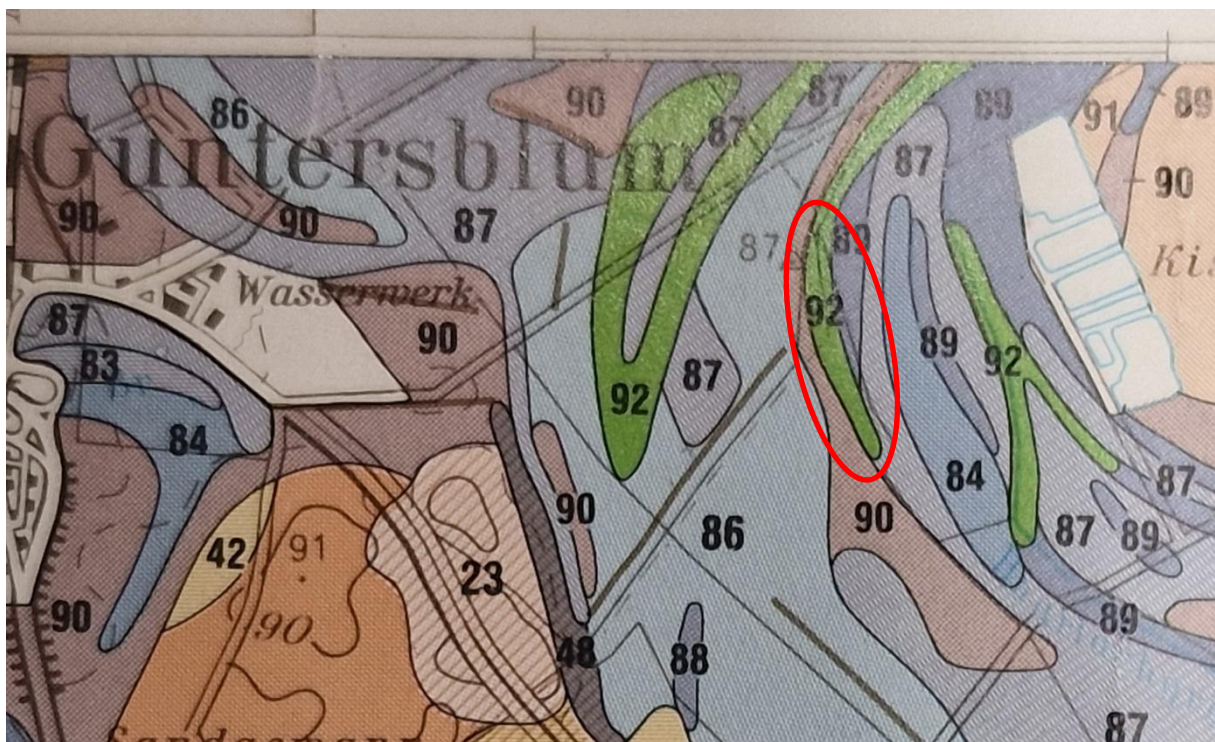


Abb. 17: Ausschnitt der Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene für den Deichabschnitt 13. Die Anlage des RRE-Deich liegt längs und genau auf Niedermooorausbildung im Untergrund.

Aussagen zu Gräben

Der weiter nördlich, d.h. im Abschnitt 14 verlaufende Graben wird als „abflusslos“, d.h. als hydraulisch nicht angebunden beschrieben. Tatsächlich entwässerte dieser Graben die Druckwasserbereiche im westlichen Teil der Mittelwiesen über den in Ost-West-Richtung verlaufenden Leitgraben zum Schöpfwerk Guntersblum. Aktuell ist keine Anbindung des Grabens unter dem neuen RRE-Deich vorgesehen.

Eine gute Übersicht über die bei hohen Rheinwasserständen in Kombination mit hohen Grundwasserständen im Gebiet auftretenden Wassersenken zeigt die Abbildung Nr. 48 im Heft 9, Seite 172. Hier ist auch gut zu erkennen, dass der Deich im Bereich Fischsee äußerst ungünstig über die tiefsten Geländeteile und noch dazu über Niedermoor geführt wird. Auch die Funktion des sogenannten „abflusslosen Grabens“ im westlichen Teil der Mittelwiesen wird durch diese Karte ersichtlich. Grundsätzlich ist im Bereich der Altaue davon auszugehen, dass Gräben nicht ohne Funktion gebaut wurden. Aber das erschließt sich natürlich nicht in jedem Jahr.

E Anmerkungen zu Heft 2, 9, 10.1, 10.2, 10.3 und 10.6

Widersprüchliche Angaben zur Ausbildung von Spundwänden / Dichtwänden

Während die Regelquerschnitte RQ1b bis RQ1c für die Stationen:

1+130-1+225 eine Tiefe von 3,00 m und bei

2+700-2+950 eine Tiefe von 3,50 m

Vorsehen, wird in Heft 2, Seite 26 von einer Mindesttiefe von 5,0 m ausgegangen.

In Heft 2, Seite 15 wird auch für den Abschnitt 13 von der Ausbildung einer wasserseitigen Spundwand gesprochen.

Heft 9, Seite 20 u. 21

Besucherlenkungsmaßnahmen sind lediglich im Bereich der 9,3 km langen, rückwärtigen Deichlinie vorgesehen.

Aus unserer Sicht ist die Beschränkung auf die Deichtrasse ein absolut unzureichender Ansatz.

Heft 9, Seite 27 Kap. 2.3.1.6 und

Heft 9, Seite 205, Kap. 4.1.3

Die wesentlichen Maßnahmen sind eine Sperrung des neuen RRE-Deiches für Erholungssuchende, Spaziergänger und Radfahrer. Zusätzlich zur Sperrung wird der Deich streckenweise unattraktiv gestaltet durch die Verwendung von Rasengittersteinen.

Es wird lediglich eingeräumt, dass es entlang der Deichtrasse zu kleinräumigen, d.h. den Nahbereich des Deiches betreffenden Nutzungsintensivierungen kommen kann.

Weitere Maßnahmen im Innenraum sind nicht vorgesehen.

Zur Frage der Erschließungswirkung des neuen RRE-Deiches hatten sich die Naturschutzverbände frühzeitig und ausführlich positioniert. Es wird befürchtet, dass der neue Deich bisher nicht bzw. nur wenig frequentierte Bereiche erschließt. Hier werden von uns vor allem eine Gefährdung und Beunruhigung durch Spaziergänger und Besucher der Flächen mit Hunden befürchtet. Durch die geplante „Vergrämuungsmaßnahme“ in Form von Rasengittersteinen lässt sich evtl. ein Teil der Radfahrer abhalten, den neuen Deichverteidigungsweg zu nutzen. Diese Beruhigung vor dem Radverkehr wird dazu führen, dass dieser neue Deich noch attraktiver für Spaziergänger und Hundehalter wird, da sie von Radfahren ungestört den Deich aufsuchen können. Ausgehend von dem neuen Deich besteht die realistische Gefahr, dass neue Wegebeziehungen gegangen werden, welche den Innenraum, aber auch den Binnenraum deutlich stärker beunruhigen werden.

Es wird zudem in Zweifel gezogen, dass diese „Vergrämuungsmaßnahme“ für Spaziergänger und Radfahrer überhaupt wirkt. Wer soll eine Sperrung vor Ort kontrollieren? Schon jetzt funktionieren die Wegesperrungen zu Zeiten der Deichpflege nicht, obwohl dann sogar Personal der SGD-Deichmeisterei anwesend ist. Sollen die VG Rhein-Selz bzw. VG Eich hier den Vollzug kontrollieren und sanktionieren? Das ist alles jenseits der Lebenswirklichkeit und wird nicht funktionieren.

Im Zuge der RRE-Planung sollte eine ordnende Konzeption für den RRE-Raum erstellt werden. In diesem TREK-Prozess wurde die Einbeziehung der neuen Deichlinie in das überörtliche Wegenetz für die Naherholung und die Radnutzung vorgesehen. Die Antragstellerin bleibt schuldig, wie sie diesen Widerspruch lösen will.

Im TREK wird die Gefahr einer Beunruhigung des Innenraumes und Binnenraumes aufgegriffen und auf die Notwendigkeit des Erhalts ruhiger Räume hingewiesen:

„Bei der Nutzung des geplanten Hochwasserdamms als Wegebeziehung ist auf den Erhalt ruhiger Räume im Umfeld der Schutzgebiete zu achten.“ (TREK „Eicher Rheinbogen“ S. 50). Wie dies geschehen soll, bleibt im TREK unbeantwortet.

Es wird in den Planfeststellungsunterlagen (FBN) öfter auf ein Monitoring hingewiesen, welches bei Nichtfunktionieren der vorgesehenen Besucherlenkungsmaßnahmen einsetzen soll.

Wir haben diese Problematik mehrfach angesprochen und darauf hingewiesen, dass ein Monitoring nur dann Sinn macht, wenn die Status quo-Situation ausreichend dokumentiert ist. Das Besucherverhalten bzw. Nichtbesuchervorkommen wurde trotz mehrfacher Hinweise und Besorgnis NICHT untersucht. Folglich kann auch ein späteres Monitoring schon aus methodischen Gründen keine belastbaren Ergebnisse liefern.

Die Altaue nördlich von Worms bis Oppenheim ist das Tafelsilber des Naturschutzes und mit Schutzgebieten und raumordnerischer Vorrangausweisung versehen. Ein Vorhaben, welches eine erschließende und raumzerteilende Infrastruktur auf fast 10 km Länge in solch sensible Landschaftsräume nationaler und europäischer Bedeutung bringt, MUSS sich mit der Kompensation der Wirkungen des Vorhabens beschäftigen. Die Reduktion der Betrachtung auf den unmittelbar an die Trasse angrenzenden Raum ist hier absolut nicht ausreichend.

Denkbar zur Besucherlenkung wären Maßnahmen wie die Installation eines Rangers, die verstärkte Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, das (wirksame!) Sperren von zu beruhigenden Landschaftsräumen, die Reduktion von Vorbelastungen, die Optimierung von vorhandenen Lebensräumen und vieles mehr.

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass die ordnende Konzeption, welche der Vorhabensträger als Auflage aus dem Raumordnungsverfahren erbringen muss, nicht vorhanden ist. Es fehlen Antworten genau auf die offenen Fragen. Eine Zusammenstellung von Partikularinteressen, wie sie in großen Teilen das TREK „Eicher Rheinbogen“ darstellt löst keinen der realen Konflikte.

Heft 9, S. 30, Kap. 2.3.2 Auslaufbauwerk

Wir haben im Arbeitskreis Naturschutz als möglichen Standort für das Auslaufbauwerk den östlichen Bereich des Fischsees vorgeschlagen. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht als Geländetiefpunkt sicherlich der beste Standort. Allerdings ist dieser Standort auch derjenige mit den höchsten Schutzgebietsüberschneidungen im gesamten Vorhabensbereich. Dieser konstruktive Vorschlag wurde von uns verbunden mit der Forderung, die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Auslaufbauwerk ortsnahe mittels einer Verbesserung des Landschaftsbildes durch Rückbau des standortfremden Hybridpappel-Riegels ca. 150 m-200 m weiter westlich und Überführung in Schilfröhricht zu kompensieren. Leider ist dieser Ausgleich für das Landschaftsbild nicht erfolgt.

Heft 9, S. 34, Kap. 2.3.3.2 Deichanpassungsmaßnahme SW Gunterslum bis Mausmeer

Hier fehlt eine zeichnerische Darstellung, aus der der Umfang und die konkrete Lage der Maßnahme hervorgehen.

Auf jeden Fall sind umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Lorenzwiese (Bauzaun!) und zum östlichen Abschnitt der Bellenwiesen erforderlich.

Heft 9, S. 35, Kap. 2.3.3.4

Die Trafostation WFG3 soll verlagert werden. Hierzu wird in eine Stromtalwiese eingegriffen. Dies kann der amtlichen und aktuellen Grünlandkartierung des Landes entnommen werden.

Hier gibt es eine Diskrepanz zwischen der Beschreibung und Wertigkeit der Fläche im FBN und den Aussagen der amtlichen Kartierung.

Beide Trafostationen liegen exponiert an stark von Besuchern frequentierten Orten im Landschaftsschutzgebiet. Die vorgesehene Ausgestaltung ist nicht ausreichend in die Landschaft eingebunden, so dass keine Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild erreicht wird. Hier sollte eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen. Zudem muss der Eingriff in das Grünland nochmals einer Betrachtung und ggfls. neuer Kompensation zugeführt werden.

Heft 9, S. 40, Kap. 2.3.4.4, Baustraßen

Schutzgut Boden

Die beidseitigen Baustraßen sind mit ca. 45 cm Schotterhöhe ausgebildet. Im Regelfall sollen diese nach Abschluss der Baumaßnahme ca. 10 cm von oben abgetragen und mit 10 cm Oberbodenauftrag versehen werden. 35 cm Schotter verbleiben daher in der Regel beidseits des Deiches im Gelände im Untergrund zurück. Sie dürfen daher in der Bilanz nach der Baumaßnahme nicht als Graswege in Erdbauweise, sondern müssen als Schotterwege bilanziert werden! Alternativ vollständige Rückbau und Entsorgung.

9,3 km Deichlänge x 2 (da Baustraße beidseitig im Bereich der Deichschutzstreifen) = 9.300 m x (2 x 5 m) = 93.000 m²! 9,3 Hektar verbleibender Schotter aus Fremdmaterial / allochthones Hartgestein.

Neben der flächenhaften Bilanzierung ist auch der Umgang mit dem Schutzgut Boden stärker zu fassen, da in großem Umfang standortfremde Materialien in die Altaue verbracht werden und dort eingebaut verbleiben. Nach dem neuen Biotopwertverfahren wäre dieser Eingriff ein Eingriff besonderer Schwere und zusätzlich zu kompensieren!

Hier sollte eine Prüfung der Bilanz erfolgen, da die massive Anlieferung allochthonen Bodens einen starken Eingriff in das Schutzgut Boden bedeutet.

Heft 9, S. 43, Kap. 2.4.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Hier ist unklar, ob es sich bei der baubedingten Flächeninanspruchnahme nur um Flächen auf Acker handelt oder ob auch andere Biotoptypen betroffen sind. Hier fehlt die Nachvollziehbarkeit.

Bei einer flächenhaften Ausdehnung von ca. 117.450 m² sollte eine nachvollziehbare Darstellung und Verortung erfolgen. Die Aussage, dass keine Eingriffe in hochwertige Tier- und Pflanzenlebensräume stattfinden, ist zu lapidar. Es fehlen Aussagen zu den geringwertigen und mittelwertigen Biotoptypen.

Heft 9, Seite 57, Kap. 2.4.3.3 Nutzungsintensivierung

Hierzu wurden von uns bereits Ausführungen getätigt unter:

Heft 9, Seite 20 u. 21

Heft 9, Seite 27 Kap. 2.3.1.6 und

Heft 9, Seite 205, Kap. 4.1.3

Heft 9, S. 57, Kap. 2.5.1 Deichtrassenoptimierung

Es ist sehr befremdlich, in einem Fachbeitrag Naturschutz die aus naturschutzfachlicher Sicht völlig inakzeptable Verschiebung der Deichtrasse nach Süden im Bereich nördlich der Bellenwiesen (Deich-km 8+000 bis 9+300) unter dem Begriff der Deichtrassenoptimierung zu finden. Es ist eine rein aus landwirtschaftlicher Sicht erfolgte Verschiebung der Deichtrasse zu Ungunsten von Schutzgebieten (Natura 2000!) und unter Billigung von Beeinträchtigungen bei streng geschützten Vogelarten.

Zudem ist es inkongruent, wenn die Begründung, welche zu einer Verschiebung und Rechtfertigung der Deichtrasse beim südlichen Anschluss an den Rheinhauptdeich bis zum Altrheinsee (Deich-km 0+000 bis 1+850) in Bezug auf die Arten und Lebensraumtypen des Meerwassers gilt, nicht für die Situation im Bereich nördlich der Bellenwiesen (Deich-km 8+000 bis 9+300) gelten soll.

Heft 9, S. 62-63, Kap. 2.5.1.4 Nördlich Fischseeegraben

Der Deichverlauf im westlichen Fischseegebiet ist aus Sicht des Landschaftsbildschutzes als auch aus Sicht des Bodenschutzes als auch aus Standsicherheitsgründen nicht nachvollziehbar. So verläuft der Deich nicht westlich sondern den westlichen Rand des Fischsee-Alt mäanders querend. Hier wird ohne Rücksicht auf die Eigenart und Schönheit der Landschaft im Landschaftsschutzgebiet eine herausragende geländemorphologische Besonderheit unsensibel geschnitten.

In der Verlängerung des Fischseemäanders finden sich im Untergrund ein bemerkenswertes Niedermoor. Dies wäre alleine aus Gründen des Bodenschutzes zu beachten und frei von einer Überbauung zu halten.

Aus Gründen der Standsicherheit ist es nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Bereich mit organischen Böden im Untergrund nicht gemieden wird und eine kleinräumige Verschiebung der Trasse nach Westen erfolgt. So würde die langfristige Deichsicherheit erhöht und teure Deichgründungen vermieden.

Die Auflage Nr. 1 des Raumordnerischen Entscheids fordert die exakte Ausgestaltung der Deichlinienführung unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Gesichtspunkten. Bei der vorliegenden Trassen“optimierung“ sind jedoch überwiegend landwirtschaftliche Gesichtspunkte erkennbar.

Heft 9, S. 63-64 Kap. 2.5.1.5 Nördlich Bellenwiesen (Deich-km 8+000 bis 9+300)

Siehe oben

Heft 9, S. 67 ff. Kap. 2.5.3 Variantenvergleich Auslaufbauwerk

hier wird verwiesen auf die vorstehend getätigten Aussagen zu:

Heft 9, S. 30, Kap. 2.3.2 Auslaufbauwerk

Heft 9, S. 79 ff. Kap. Avifauna

Im Kapitel wird auf die Darstellung in der Karte 3.1 verwiesen. Leider ist die Karte sowohl in der digitalen als auch in der gedruckten Version des Genehmigungsantrages zu großen Teilen nicht lesbar. Wesentliche Angaben zur Verbreitung von Vogelarten sind lediglich als schwarze Punkte ohne weiteren Informationsgehalt entnehmbar. **Wir rügen diesen Formfehler im Planfeststellungsverfahren, da wir davon ausgehen, dass die Genehmigungsantragsunterlagen vollständig und prüfbar vorliegen müssen.** Auch für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Arten und Lebensgemeinschaften des Untersuchungsgebietes ist diese Karte essentiell.

Heft 9, S. 103-104 Kap. 3.2.1.5 Amphibien

Der stark abnehmende Bestand der Knoblauchkröte ist sehr gut mit der äußerst mangelhaften Umsetzung von Umweltauflagen durch die WVR korreliert. Die entgegen der Planfeststellung zur Uferfiltratanlage weitgehend ausbleibende Fischseeeflutung bei hohen Rheinwasserständen verbunden mit den Grundwasserabsenkungen im Gebiet hat die Vorkommen der früher für das Fischseegebiet prägenden Art nachhaltig geschädigt. Trotz wiederholter Kritik der Naturschutzverbände bei der WVR als auch bei der SGD Süd werden Auflagen des Planfeststellungsbescheids nicht oder nur ungenügend umgesetzt. Dies ist insgesamt für den ehrenamtlichen Naturschutz frustrierend festzustellen, zumal im Vorfeld der Planfeststellung umfangreiche Unterlagen erstellt und genaue Regelungen für die Kompensationsmaßnahmen vorliegen und beschlossen wurden.

Heft 9, S. 160 Kap. 3.2.2.4 Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen spiegelt in einigen Fällen nicht die tatsächliche Wertigkeit von Landschaftsteilen wider. **Besonders auffällig und planungsrelevant ist dies im Bereich der Bellenwiesen-Lochwiesen.** Hier sind sowohl landesweite Brut- und Zugvogelvorkommen vorhanden als auch Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (vgl. hierzu auch Karte 3.2). Trotz dieser hohen bis sehr hohen Wertigkeit sind diese Flächen in der Karte der Biotopbewertung als Wertigkeit „Mittel“ klassifiziert. Zudem fehlen wichtige, wertgebende Biotope im Bereich der Bellenwiesen wie

z.B. die durch die Obere Naturschutzbehörde angelegten Tümpel bzw. der Bereich der Teilrenaturierung des Bechheimer Kanals mit Anlage eines Tümpels im Westen der Bellenwiesen und Weiterleitung des Wassers nach Nordosten mit der Ausbildung von eingestauten Flachwasserbereichen. Diese Biotoptypen haben ohne Zweifel eine „hohe“ Wertigkeit.

Es ist erkennbar, dass die Bewertung der Flächen überwiegend anhand der kartierten Biotoptypen durchgeführt wurde. Dies weicht ab von dem auf S. 160 aufgeführten Kriterienkatalog für die Bewertung der Biotoptypen. So fehlt oftmals die Berücksichtigung der Artenvielfalt bzw. der Artenreichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, die Berücksichtigung von Rote Liste Arten, die Beurteilung der Funktion im Gesamtlebensraum (z.B. als Vernetzungselement), die Frage der Wiederherstellbarkeit sowie die Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Standorte.

Insbesondere im Bereich der Bellenwiesen-Lochwiesen muss die Karte der Biotopbewertung daher überarbeitet und an die tatsächliche Biotopbewertung gemäß dem auf S. 160 benannten Kriterienkatalog angepasst werden.

Eine weitere fehlerhafte Biotopbewertung findet statt im Bereich der zu verlagernden Trafostation. Auch hier wurde lediglich eine mittlere Wertigkeit dokumentiert, obwohl die Fläche in der aktuellen amtlichen Grünlandkartierung als Stromtalwiese eingestuft wurde.

Aus diesen fehlerhaften Bewertungen folgen natürlich zwangsläufig falsche Schlüsse und Einschätzungen.

Heft 9, Seite 192, Kap. 3.4.1 Oberflächenwasser

Die Aussage, dass der Fischsee seit 1996 im Rahmen einer Minimierungsmaßnahme der WVR zur Uferfiltratgewinnung Guntersblum zur Verbesserung der Standortbedingungen bei Rheinhochwasser ab einer Wasserhöhe von 84,5 m ü. NN geflutet würde, stimmt so nicht. Tatsächlich fand die Flutung in den letzten Jahren nicht statt (!) trotz mehrfacher Nachfragen der Naturschutzverbände bei WVR und der SGD-Süd. Vor diesem Hintergrund betrachten wir den kommenden Antrag der WVR auf wasserrechtliche Genehmigung einer weiteren Wassergewinnungsanlage im Norden mit größter Sorge.

Heft 9, Seite 196 und 197, Kapitel 3.6 Schutzgut Landschaft siehe Anmerkungen zum Heft 10.6 Fachbeitrag Landschaftsbild

Heft 9, Seite 43, Kapitel 2.4 Wirkfaktoren des Vorhabens und

Heft 9, Seite 203, Kapitel 4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens

Die in den vorgenannten Kapiteln benannten Konflikte sind lediglich textlich beschrieben. Auf den Karten 2.1 und 2.2 sind die Konflikte ebenfalls nur textlich dargestellt. Es fehlt eine kartographische Zuordnung zu den betroffenen Biotopen oder Landschaftsteilen.

Es besteht KEINE Nachvollziehbarkeit. Die Unterlage wird daher für diesen Punkt als nicht ausreichend prüffähig eingestuft. Wir rügen diesen Mangel.

Naturschutzfachliche Eingriffsbewertung überwiegend auf Flächenbilanzierung ausgerichtet.

Es fehlt die massive Funktionsbeeinträchtigung durch das neue Dammbauwerk in der Aue. Dieses zerschneidet erneut die Altaue (4m Bermenweg auf ca. 10km Länge) und fragmentiert Lebensräume. Es erschwert bzw. verhindert einen Austausch von der Aue ins Hinterland und umgekehrt. Dies wird völlig außeracht gelassen. Der neue Reserveraumdeich stellt, neben den vorhandenen Trennlinien (Leinpfad, alter RHD, Landstraße, B 9, Bahnlinie und Landstraße entlang des Fußes der rheinhessischen Tafel- und Hügellandes) eine weitere, überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufende massive Biotopzerschneidung dar. Dies betrifft primär hydrophile, nicht flugfähige Arten.

Der neue Deich bringt ca. 50 ha trockene Lebensräume in Form der eher trockenen Deichflanken in großem Umfang (10 km Länge, 50 ha Fläche) in die Altaue und vernetzt auch solche Lebensräume. Fazit: der neue Deich zerschneidet Feuchtlandsräume und Feuchtstandorte in der Altaue und bringt bzw. vernetzt trockene Lebensräume und Standorte in der Altaue. Hierdurch werden die typische Lebensraumfunktion und das Potenzial der Altaue

weiter beeinträchtigt. Dies alles vor dem Hintergrund einer ohnehin sich verschlechternden Situation für Feuchtlebensräume angesichts der laufenden Klimakatastrophe mit starker Reduktion der Grundwasserneubildung und einer prognostizierten Temperaturerhöhung von 6°C im Oberrheingraben. Diese massive Verschlechterung (s.o.) des Lebensraumes Altaue durch den Bau des Reserveraumdeiches vor allem in Form der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen findet in der Wirkungsanalyse keinen Niederschlag, da wesentliche Wirkfaktoren weder erkannt noch bewertet werden.

Da dieser Konflikt nicht erkannt und bewertet wird, fehlen auch entsprechende Kompensationsmaßnahmen (z.B. durch Schaffung von Feuchtgebieten, durch umfangreiche Optimierungen von Feuchtgebieten, durch Vernetzung von Feuchtlebensräumen im Innenraum).

Heft 9, Seite 205, Kapitel 4.1.3 Nutzungsintensivierung

Hierzu wurden bereits an anderen Stellen Ausführungen durch uns getätigt. Auf diese wird verwiesen.

Wir widersprechen deutlich der Einschätzung, dass die durch das Vorhaben ausgelöste Erschließungswirkung mit der damit verbundenen Nutzungsintensivierung als vergleichsweise gering einzuschätzen sei. Wir gehen von massiven und auf breiter Fläche wirkenden Beunruhigungen sowohl im Innenraum als auch im Binnenraum aus. Wir fordern die Untersuchung des Status quo als Grundlage für ein späteres Monitoring sowie die Entwicklung geeigneter Maßnahmen, den Verlust der Lebensraumfunktionen und die Beeinträchtigung der Arten möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Störungen und Verluste zu kompensieren.

Heft 9, Seite 206 und 207, Kapitel 4.2.1.2 Jagdbares Wild

Auch für die Wildtiere gilt das zu Heft 9, Seite 205 Kapitel 4.1.3 Nutzungsintensivierung vorstehend geschriebene.

Heft 9, Seite 213 ff., Kapitel 4.2.1.3 Avifauna

Die Aussagen zu den Hauptvorkommen der Schilfbrüter im Bereich der Bellenwiesen sind falsch. Sie befinden sich, im Gegensatz zu den Vorkommen am Meerwasser NICHT in ausreichender Entfernung zur Deichtrasse. Auch die aufgeführte Abschirmung durch Gehölze stellt keinen ausreichenden Schutz für Schilfbrüter wie die Rohrweihe dar. Genau aus diesem Grund wurde die für erfolgreiche Bruten der Rohrweihe zugrunde zulegende Fluchtdistanz für das Vogelschutzgebiet DE6216-401 „Eich-Gimbsheimer Altrhein“ von 200 m eingehalten und der Deich im Bereich Meerwasser von den Schilfflächen nach Norden abgerückt.

Im Norden, im Bereich der Bellenwiesen soll der geplante Deich unmittelbar an der Uferkante des Altmäanders verlaufen. Der ursprünglich vorhandene Abstand des Deichfußes zu den Bellenwiesen wurde im Rahmen der sogenannten „Deichtrassen-Optimierung“ nach Süden, d.h. in Richtung der Schilfflächen gerückt. Hierdurch kann die notwendige Fluchtdistanz von 200 m nicht eingehalten werden und es sind bei künftigen Bruten bzw. Brutversuchen der Rohrweihe Brutverluste zu befürchten. Zudem kann es sein, dass die Rohrweihe und andere Schilfbrüter die Fläche der Bellenwiesen meiden, da der Deich nicht nur extrem nah an den Schilfflächen verläuft (teilweise nur 10 m Abstand vom Deichschutzstreifen bis zum Schilf!). Es ist also fest davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der Schilfbrüter erfolgen werden.

Deshalb müssen die gleichen Abstände aufgrund der arttypischen Fluchtdistanzen, welche im Süden zum Abrücken vom Meerwasser geführt haben, auch bei der Deichtrasse im Bereich der Bellenwiesen zwingend eingehalten werden.

Ansonsten befürchten die unterzeichnenden Naturschutzverbände das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.

Wie bereits im Moderationsverfahren mehrfach betont, wird die Einhaltung der Vorgaben des Artenschutzes und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet für das Gebiet der Bellenwiesen-Lochwiesen bzw. dem Vogelschutzgebiet: DE6116-402 „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“ von den Verbänden als unverzichtbar in dem Planfeststellungsverfahren gesehen. **Wir sehen die Verträglichkeit**

des Vorhabens mit den jeweiligen Erhaltungszielen für die Vogelarten des VSG als nicht gegeben.

Wir haben im AK Naturschutz bereits frühzeitig Trassenvarianten ermittelt, welche eine Verträglichkeit herstellen bei gleichzeitiger Reduktion des Verlustes von Weinbergsfläche für den Deichbau und weniger massiver Deichdimension im Landschaftsschutzgebiet.

Da eine zumutbare Alternative vorliegt die konform mit den Vorgaben des Raumordnerischen Entscheids in Punkt 1, 12 und 15 erwarten wir, dass hier eine Deichtrassenoptimierung analog zur Deichtrassenoptimierung im Bereich des Meerwassers erfolgt. Aufgrund der extrem hohen naturschutzfachlichen Wichtigkeit dieses Punktes und der seit zwei Jahrzehnten durch den amtlichen Naturschutz mit hohem Mitteleinsatz verfolgten Gebietsentwicklung im Bereich der Bellenwiesen-Lochwiesen müssten wir notfalls, wie bereits im Moderationsverfahren angekündigt, eine gerichtliche Überprüfung vornehmen lassen.

Die unmittelbar an den Bellenwiesen geplante Deichtrasse führt auch zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der lokalen Population der Gewässer- und Gewässernahbrüter. Hier sind einerseits die Gewässer gemeint, welche im westlichen Teil im Rahmen der Renaturierung des Bechheimer Kanals bereits angelegt wurden mit Ausleitung des Bechheimer Kanals in die tiefe, das Ufer begleitende Rinne mit jahreszeitlich flächiger Ausbildung von Flachwasserbereichen. Andererseits geht es auch um die Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Gewässer im ehemaligen Prallhangbereich des Altmänders. Diese würden bei einem unmittelbar angrenzenden hohen Deich deutlich an ihrer Lebensraumeignung verlieren. Der Pflege- und Entwicklungsplan wäre nicht mehr wie vorgesehen umsetzbar. Erhebliche Mittel des amtlichen Naturschutzes wären fehlinvestiert.

Heft 9, Seite 219 ff., Kapitel 4.2.1.3 Avifauna

Nahrungsgäste sowie Rastvögel und Wintergäste sind durch die Erschließungswirkung des neuen Deiches erhöhten Störungen ausgesetzt. Vor allem die Störungen im Winterhalbjahr und während der Zug- und Rastzeit führen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei diesen Artengruppen. Durch Störungen werden die Tiere aufgescheucht und verlieren wichtige Energiereserven, welche sie für den Winter bzw. den Zug benötigen.

Heft 9, Seite 255, Kapitel, Anlagebedingte Umweltauswirkungen: Schutzgut Boden

Der Fachbeitrag Naturschutz gelangt zur Einschätzung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden inklusive Fläche vorliegen.

Aus Sicht der Verbände liegt alleine schon durch den geplanten Antransport von allochthonem, bindigem Deichbaumaterial diffuser, d.h. zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch unbekannter Herkünfte des Bodenmaterials in der gewaltigen Menge von 540.000 m³ (dies entspricht in etwa einem Würfel von 100 x 100 m Kantenlänge und 50 m Höhe) ein massiver Eingriff in das Schutzgut Boden statt.

Zudem wird in erheblichem Umfang gebrochenes, allochthones Hartgestein in die Aue für die Herstellung der Baustraßen eingebracht und nach Abschluss der Deichbauarbeiten nur oberflächlich ausgebaut. Der überwiegende Teil des standortfremden Gesteins verbleibt in der Altaue.

Dieser Punkt ist nach unserer Einschätzung nochmals eingehend zu beleuchten, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind neu zu bewerten. Dies betrifft sowohl den geplanten Eingriff als auch die geplante Kompensation.

Für die Gewinnung von bindigem Deichbaumaterial hatten wir bereits frühzeitig die örtliche Gewinnung im Bereich der Altaue vorgeschlagen. Dies würde Verkehre vermeiden und würde sicherstellen, dass nur autochthones Bodenmaterial zum Einsatz kommt. Bei den Mittelsanden und Kiesen ist dies ja bereits ohnehin der Fall.

Heft 9, Seite 284 ff., Kapitel Schutzgut Pflanzen

Da die Konflikte nicht in der Karte verortet sind, entziehen sich die Angaben zur Flächeninanspruchnahme einer Prüfung.

Heft 9, Seite 297 ff., Kapitel CEF3/KS3 - Ersatzlebensräume Amphibien südlich Tagweide

Die genaue Gestaltung sollte nochmal im Rahmen einer Ausführungsplanung überprüft werden. Dies gilt für alle im Rahmen des Vorhabens anzulegenden Tümpel. Ideal wäre die Hinzuziehung eines Spezialisten für Aueamphibien.

Sinnvoll wären deutlich flacher (d.h. ca. 1:8) ausgezogene Tümpelränder die idealerweise im Rahmen der Wiesenpflege mitgemäht werden können. Ansonsten steht zu befürchten, dass sich in den steilen Wasserwechselzonen Pioniergehölze wie Weiden und Pappeln ausbilden, welche im Nu solche kleinen Gewässer entwerten können. Für die Gewässerausbildung sollte eine Mindestfläche von 2.000 m² vorgesehen werden, damit an der Sohle auch tatsächlich eine nennenswerte Wasserfläche entstehen kann.

Von der Anpflanzung von *Sorbus aucuparia* als Mittelgebirgsart und in der Altaue ansonsten völlig fehlend, wird abgeraten.

Heft 9, Seite 318 ff, Maßnahmenplanung A1 - Begrünung

Hier müsste explizit der ausschließliche Einsatz von lokal gewonnenem Saatgut z.B. in Form von Heumulch bzw. Heudrusch benannt werden so wie es auch auf Seite 22 im FBN ausgeführt ist. Auch der neue Entwässerungsgraben sollte nicht mit dem benannten Regio-Saatgut „Typ Ufersaum“ sondern mit lokal gewonnenem Saatgut angesät werden. So ließen sich die wertgebenden Arten der feuchten Hochstaudengesellschaften wie z.B. *Veronica longifolia*, *Senecio paludosus*, *Euphorbia palustris* entwickeln und das hohe Potenzial des Grabens erschließen.

Heft 9, Seite 358, Kapitel 5.5.5.20, Maßnahme A24 - Ökokonto Deichrückverlegung Bretzenheim (Nahe)

Die Eingriffe in Gehölzbestände in der Altaue sollten auch im Bereich der Altaue zwischen Worms und Oppenheim kompensiert werden. Wir schlagen die Umsetzung der Gehölzpflanzung im Umfang von 7.130 m² im näheren Umfeld des RRE vor.

Heft 9, Seite 361 ff., Kapitel 5.6, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach HVE

Da die Konflikte nicht in der Karte verortet sind, entziehen sich die Angaben zur Flächeninanspruchnahme sowie zur Kompensation einer Prüfung.

Heft 9, Seite 373, Kapitel 5.7.1.5, Besucherlenkungsmaßnahmen

Ein Monitoring ist nur dann methodisch sinnvoll, wenn die Ausgangssituation vor dem Eingriff dokumentiert wurde. Dies ist bis dato nicht erfolgt und es wurden seitens des Vorhabenträgers auch keine Angaben gemacht, wie das Thema fachlich und sachgerecht bewältigt werden kann.

Wir schlagen eine flächenhafte Ermittlung der aktuellen Frequentierung des Innenraums und des Binnenraums als Grundlage für ein Monitoring vor.

Wir merken nochmals an, dass die Aussagen zu den Störungen (vor allem die auf den Bereich der Trasse angeblich reduzierten Störungen) nicht ausreichend sind, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens abzubilden. Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Besucherlenkung greifen zu kurz. Beeinträchtigungen im Innen- und Binnenraum sollte durch verstärkte Information der Besucher, Ranger und Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensräume begegnet werden. Leider erbringt das TREK nicht die im Raumordnerischen Entscheid geforderte Neuordnung des Raumes.

Heft 9, Seite 388 u. 389, Kapitel 9, Zusammenwirken mit den Umweltauswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Für das Flurbereinigungsverfahren liegen noch keine aktuellen Untersuchungen und Bewertungen vor. Aufgrund erheblicher Mängel sollen aktuell Erhebungen und nachfolgend Bewertungen durchgeführt werden. Aufgrund der im bisherigen Entwurf des Flurbereinigungsverfahrens vorgesehenen Maßnahmen sind kumulative und erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen. Hierzu zählen neben dem Wegfall von Biotopen und Landschaftselementen der vorgesehene Wegebau und Maßnahmen zur Bewässerung und damit letztlich Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Raum. Da das

Flurbereinungsverfahren im Kontext mit dem RRE steht, müssen auch die beiderseitigen Wirkungen betrachtet werden. Insgesamt steht zu befürchten, dass es in einem Kernraum für den Arten- und Biotopschutz mit Bedeutung für die landesweite und regionale Biotopvernetzung durch Maßnahmen der Bodenordnung aber auch die seitens der Wasserwirtschaft unterstützte landwirtschaftliche Beregnung (Finanzierung einer Studie!) zu einer Förderung und Intensivierung der Landwirtschaft kommt. Dies, obwohl der Landwirtschaft gemäß Raumordnung kein Vorrang zukommt im Gegensatz zum Hochwasserschutz, zur Trinkwassergewinnung, zur Rohstoffsicherung und zum Naturschutz. Auch hier ist keine ordnende Konzeption durch das TREK erkennbar welche als Auflage in der Raumordnung formuliert ist.

Heft 10.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

S. 108-109 und ff.

Laut Gutachter kommt es zu keinen Beeinträchtigungen bei den Schilfbrütern (u.a. Rohrweihe). Auch die Nutzungsintensivierung der Deichtrasse sei aufgrund der gezielten Besucherlenkungsmaßnahmen als vernachlässigbar zu betrachten. Dies gelte auch für die Gilde der Durchzügler.

Heft 10.2, NATURA 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen

Heft 10.2, Seite 91, Kapitel 5, NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet DE6116-402 „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“

Für das Vogelschutzgebiet werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz (2008) folgende Erhaltungsziele benannt:

Erhaltung oder Wiederherstellung von Schilfröhrichtbeständen als Brut-, Nahrungs- und Rastraum und einem autotypischen, nicht intensiv genutzten Grünland als Nahrungsraum und Pufferzone.

Im Altmäander Bellenwiesen-Lochwiesen wurden in den letzten zwei Jahrzehnten umfangreiche Flächenankäufe (über 40 ha) durch die Obere Naturschutzbehörde getätigt. Dies geschah aufgrund der Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan des LfUG vorgesehenen Maßnahmen.

Zusätzlich zu den Flächenankäufen wurden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt wie die Anlage von Tümpeln, die Förderung einer extensiven Rinderbeweidung von Teilflächen und die Entwicklung von Grünlandflächen aus ehemaligen Ackerflächen.

All diese Bemühungen zielen ab auf die für das VSG genannten Erhaltungsziele. Durch die Erhaltung und Wiederherstellung von Schilfröhrichtbeständen sowie die Anlage von zahlreichen Stillgewässern und Tümpeln sollen die für das VSG benannten Arten wie Wasserralle, Rohrweihe und Purpurreiher gefördert werden. Alle genannten Arten sind sehr sensibel gegen Störungen und weisen hohe Fluchtdistanzen auf. Aus diesem Grund müssen Störungen zwingend vermieden werden.

Wie bereits mehrfach von uns vorgetragen, können vom RRE-Deich Störungen auf die Flächen des Innenraums als auch des Binnenraums ausgehen. Diese Störungen sind umso gravierender, je weniger sich die Arten auf diese Störungen einstellen können sprich, wenn diese Störungen plötzlich auftreten können. Durch wiederholte Störungen kann es zu Brutaufgaben kommen. Dies kann nur durch ein Abrücken des RRE-Deiches von den Schilfflächen bzw. dem Altmäander sichergestellt werden analog dem Vorgehen im Süden des Gebietes im Bereich des VSG DE6216-401 „Eich-Gimbsheimer Altrhein“. Dort wurde, ausgehend von der Fluchtdistanz der Rohrweihe, ein Abrücken des Deiches um ca. 200 m vorgenommen. Nur so ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des VSG DE 6116-402 „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“ gegeben.

Heft 10.3 Wildbiologisches Gutachten

S. 50: Die zu erwartende Frequentierung des neuen Deichweges wird aus wildbiologischer Sicht als nachrangig eingestuft, da es eine gewisse Gewöhnung der Wildtiere gebe. Diese stellen fest, dass von den Wegen keine Gefahr ausgeht.

Eine Quelle für Störungen liegt jedoch vor, sofern vom neuen Deichweg aus Querungen in die Rückzugsflächen („**insbesondere von Spaziergängern mit Hund**“) stattfinden.

Das Wildbiologische Gutachten bestätigt daher unsere Befürchtungen zu Störungen im Binnenraum und Innenraum durch die Erschließungswirkung der neuen Deichtrasse und den von dort ausgehenden Querungen in die Landschaft hinein.

Heft 10.6, Fachbeitrag Landschaftsbild

Heft 10.6, Seite 36

Die Altmäander treten als landschaftsgliedernde Elemente auf. Die gesamte Altaue ist geprägt von den charakteristischen Bogenverläufen der früheren Rheinschlingen. Besonders ausgeprägt ist das am Fischsee und im Bereich der Bellenwiesen erkennbar. Hier prägen auch markante Uferlinien die früheren Prallufer während die Gleitufer sanft nach Süden hin ausgleiten.

Besonders an den Bellenwiesen ist der Übergang von Altmäander zu dem nördlich angrenzenden hoch gelegenen Ufer sehr markant ausgebildet. Während in der Rinne Schilf dominiert wird die deutlich höher liegende Pralluferkante aufgrund der Höhenlage weinbaulich genutzt.

Diese Geländeform erscheint aufgrund ihrer besonderen Eigenart als absolut schützenswert innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Aus dem Vorhandensein von vereinzelt Kopfeiden bei Eich auf ein Zentrum zur Gewinnung von Weidenruten zu schließen ist fachlich nicht begründet.

Kopfeiden wurden überwiegend zur Brennholznutzung geschnitten. Zentrum der Korbmacherei ist die Gemeinde Hamm. Dort wurden die Weiden zum Flechten auf speziellen Weidenfeldern kultiviert und jedes Jahr bis auf den Boden heruntergeschnitten.

Heft 10.6, Seite 51

Leider wird die Überformung der natürlichen Uferkante der Bellenwiesen nicht als besonders Landschaftsbild störend erkannt und benannt. Gerade dieser Bereich ist aus Sicht des Landschaftsschutzgebietes besonders schutzbedürftig, da er einen historischen Flussverlauf des Rheines markiert mit seiner charakteristischen Ausprägung und Form.

Das Aufknien eines massiven Hochwasserschutzdeiches greift massiv in diese historisch gewachsene Landschaftsform ein.

Durch Verlagerung des Deiches nach Norden in einen bereits naturräumlich höher gelegenen Bereich ließe sich der Deich deutlich geringer dimensioniert ausbilden. Diese weniger massive Ausbildung wäre aus Sicht des Landschaftsschutzgebietes und des Landschaftsbildes deutlich weniger negativ.

Heft 10.6, Seite 57, Kap. 4.2.4, Trafostation WFG3

Die Verlegung der Trafostation führt zu einer deutlichen Belastung des Landschaftsbildes in diesem für die landschaftsgebundene Naherholung sehr wichtigen Bereichs. Hier wäre zu prüfen, inwieweit eine Eingrünung der Station möglich wäre.

Heft 10.6 Seite 59 Kap. 5.2, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Leider wurde im Bereich Bellenwiesen keine Änderung des Deichverlaufs vorgenommen in Form einer nördlichen Verschiebung. Dadurch wäre der Eingriff in das Landschaftsbild deutlich geringer ausgefallen durch die dann mögliche geringere Dimensionierung des Deiches.

Ein Abrücken würde die Eigenart und Schönheit des Altmäanders Bellenwiesen im Sinne der Landschaftsschutzgebietsverordnung gewähren.

Im Namen der vier Landesverbände



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

POLLICHIA e.V.

Mainz, 31.12.2025

gez.

Dr. Andrea Tappert
Präsidentin der GNOR